

Art. 958

C. Rechnungslegung I. Zweck und Bestandteile

¹ Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

² Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.

³ Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.

C. Présentation des comptes I. But et contenu

¹ Les comptes doivent présenter la situation économique de l'entreprise de façon qu'un tiers puisse s'en faire une opinion fondée.

² Les comptes sont présentés dans le rapport de gestion. Ce dernier contient les comptes annuels individuels (comptes annuels) qui se composent du bilan, du compte de résultat et de l'annexe. Les dispositions applicables aux grandes entreprises et aux groupes sont réservées.

³ Le rapport de gestion est établi et soumis dans les six mois qui suivent la fin de l'exercice à l'organe ou aux personnes qui ont la compétence de l'approuver. Il est signé par le président de l'organe supérieur de direction ou d'administration et par la personne qui répond de l'établissement des comptes au sein de l'entreprise.

C. Presentazione dei conti I. Scopo e contenuto

¹ I conti devono esporre la situazione economica dell'impresa in modo tale da consentire ai terzi di farsene un'opinione attendibile.

² I conti sono presentati nella relazione sulla gestione. Questa comprende il conto annuale (chiusura contabile singola), che si compone del bilancio, del conto economico e dell'allegato. Sono fatte salve le disposizioni concernenti le grandi imprese e i gruppi.

³ La relazione sulla gestione è allestita e sottoposta per approvazione all'organo o alle persone competenti entro sei mesi dalla fine dell'esercizio. È firmata dal presidente dell'organo superiore di direzione o di amministrazione e dalla persona cui compete l'allestimento dei conti in seno all'impresa.

Literatur

ACHLEITNER ANN-KRISTIN, Die Normierung der Rechnungslegung, Zürich 1995; ALLEN WILLIAM T./KRAAKMAN REINIER, Commentaries and Cases on the Law of Business Organization, 5. Aufl., New York 2016; BAETGE JÖRG/KIRSCH HANS-JÜRGEN/THIELE STEFAN, Bilanzen, 14. Aufl., Düsseldorf 2017; BARMETTLER PETER, Transparenz Schweizer Management-Vergütungen, Zürich 2013; BARMETTLER PETER, Unterzeichnung des Geschäftsberichts in Kleinstverhältnissen, in: Finanz- und Rechnungswesen Newsletter (WEKA) Dezember 2017/Januar 2018, S. 2 – 3; BDO AG, Q&A BDO zum Rechnungslegungsrecht nach OR, o.O. 2017; BEHR GIORGIO/LEIBFRIED PETER, Rechnungslegung, 4. Aufl., Zürich 2014; BERNDT THOMAS, Wahrheits- und Fairnesskonzeptionen in der Rechnungslegung, Stuttgart 2005; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009; BÖCKLI PETER, Der bilanzbezogene Eigenkapitalschutz, in: SZW 1/2009, S. 1 – 25; BÖCKLI PETER, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich/Basel/Genf 2014; BOEMLE MAX/LUTZ RALF, Der Jahresabschluss, 5. Aufl., Zürich 2008; BOOG MARKUS, Art. 251 StGB, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 111 – 392 StGB, 3. Aufl., Basel 2013, S. 1814 – 1874; BRUNE JENS WILFRIED, § 30 Unternehmensverbindungen, in: Dirk Driesch et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. Aufl., München 2016, S. 1377 – 1406; BURKHALTER THOMAS/VARELA LÓPEZ ANÍBAL, Art. 958 OR, in: Heinrich Honsell (Hrsg.), Kurzkommentar Obligationenrecht (OR), Basel 2014, S. 2830 – 2831; CHAUDHRY ASIF ET AL., Interpretation and Application of International Financial Reporting Standards, Somerset 2015; COENENBERG ADOLF G./HALLER AXEL/SCHULTZE WOLFGANG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 24. Aufl., Stuttgart 2016; COFFEE JOHN C., JR./SALE HILLARY A./HENDERSON M. TODD, Securities Regulation, Cases and Materials, 13. Aufl., New York 2013; DEKKER STEPHAN, Art. 958 OR, in: Jeannette K. Wibmer (Hrsg.), Aktienrecht, Kommentar, Zürich 2016, S. 577 – 580; DONATSCH ANDREAS/WOHLERS WOLFGANG, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 4. Aufl., Zürich 2011; DRIESCH DIRK/SENGER THOMAS, § 46 IFRS für den Mittelstand (SME-IFRS), in: Dirk Driesch et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. Aufl., München 2016, S. 1977 – 2022; EASTERBROOK FRANK H./FISCHEL DANIEL R., The Corporate Contract, in: Columbia Law Review 1989, S. 1416 – 1448; EBERLE RETO/BUCHMANN RENÉ, Art. 958 OR, in: Jolanta Kren Kostkiewicz et al. (Hrsg.), OR Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2016, S. 2394 – 2396; EISENBERG MELVIN A., The Conception that the Corporation is a Nexus of Contracts, and the Dual Nature of the Firm, in: The Journal of Corporation Law 1998, S. 819 – 836; ENGLER MITCHELL L., Corporate Tax Shelters and Narrowing the Book/Tax «GAAP», in: Columbia Business Law Review 2001, S. 539 – 600; EXPERTSUISSE, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Eingeschränkte Revision», Zürich 2013; EXPERTSUISSE, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014; EXPERTSUISSE, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Ordentliche Revision», Zürich 2016; EXPERTSUISSE, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, mit letzter Änderung vom 7. Dezember 2017, Zürich 2017; FORSTMOSER PETER, «Say-on-Pay»: Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» und der Gegenvorschlag des Parlaments, in: SJZ 14/2012, S. 337 – 350; FORSTMOSER PETER, Organisation und Organisationsreglement der Aktiengesellschaft, Zürich 2011; GERHARD FRANK, Der Lagebericht, in: ST 11/2012, S. 901 – 908, ST 12/2012, S. 973 – 977; GILSON RONALD J./GORDON JEFFREY N., The Agency Costs of Agency Capitalism: Activist Investors and the Reevaluation of Governance Rights, in: Columbia Law Review 2013, S. 863 – 928; GLANZ STEPHAN/PFAFF DIETER, IFRS für KMU – strukturiert, Zürich 2010; GLANZ STEPHAN/PFAFF DIETER, Der Lagebericht nach neuem Rechnungslegungsrecht, in: Andrea Mathis/Rolf Nobs (Hrsg.), Jahrbuch zu Treuhand und Revision 2013, S. 9 – 45; GLANZMANN LUKAS, Das neue Rechnungslegungsrecht, in: SJZ 9/2012, S. 205 – 214; GRÜNINGER HAROLD, Art. 84 ZGB, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456 ZGB, 5. Aufl., Basel 2014, S. 621 – 632; HANDSCHIN LUKAS, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Basel 2016; HOHMANN CARSTEN/MÜLLER LUKAS, Eigen- und Fremdkapital im Steuer- und Gesellschaftsrecht der Schweiz, in: Wolfgang Schön (Hrsg.), Eigenkapital und Fremdkapital – Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Rechtsvergleich, Rechtspolitik, Berlin/Heidelberg 2013, S. 593 – 696; IASB, IFRS Standards, Issued at 1 January 2018, Reflecting changes not yet required, Bände A bis C, London 2018 («Red Book»); IASB, IFRS for SMEs, Bände A und B, London 2015; JENSEN MICHAEL C./MECKLING WILLIAM H., Theory of the firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure, in: Journal of Financial Economics October 1976, S. 305 – 360; KÄFER KARL, Die

kaufmännische Buchführung, Grundlagen und Art. 957–964 OR, in: Arthur Meier-Hayoz (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VIII, 2. Abteilung, Bern 1981; LIPP LORENZ, Art. 958 OR, in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 778–1186 OR, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, S. 591–595; LIPP LORENZ, Art. 960e OR, in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 778–1186 OR, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, S. 730–742; MALACRIDA RALPH/SPILLMANN TILL, Corporate Governance im Interregnum, in: GesKR 4/2013, S. 485–507; MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER/SETHE ROLF, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 12. Aufl., Bern 2018; MEYER CONRAD, Rechnungslegung, in: Klaus Mathis/Conrad Meyer (Hrsg.), Basiswissen Recht, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 672–700; MEYER CONRAD, Finanzielles Rechnungswesen, 3. Aufl., Zürich 2017; MEYER CONRAD, Ordnungsmässigkeit der Konzernrechnung, in: THK (Hrsg.), Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung/Les principes comptables généralement admis, Zürich 1990, S. 65–82; MEYER CONRAD/BARMETTLER PETER, Managementvergütung und Corporate Governance, in: ST 10/2013, S. 693–699; MEYER CONRAD/SUTER DANIEL, Swiss GAAP FER 31 «Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen», in: ST 3/2013, S. 104–109; MEYER TOBIAS, Kapitalschutz als Selbstzweck? Die Kapitalverfassung gemäss dem Gesetzesentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Kontext internationaler Entwicklungen, in: GesKR 3/2008, S. 220–234; MONSCH MARTIN/VON DER CRONE HANS CASPAR, Durchgriff und wirtschaftliche Einheit, in: SZW 5/2013, S. 445–457; MÜLLER LUKAS, Zur Einführung des Aktivenbegriffes durch das neue Aktien- und Rechnungslegungsrecht in das Schweizer Gesetz, in: SZW 4/2007, S. 298–304; MÜLLER LUKAS, Sanierungsfusion und Rechnungslegung, Zürich/St. Gallen 2008; MÜLLER LUKAS, Die Sacheinlagefähigkeit von immateriellem Anlagevermögen und Goodwill im Lichte der internationalen Rechnungslegung, in: GesKR 3/2008, S. 50–60; MÜLLER LUKAS, Das Rahmenkonzept des Rechnungslegungsrechtsentwurfes, in: SZW 4/2008, S. 400–412; MÜLLER LUKAS, Eigenkapitalbasierte Vergütung de lege ferenda, in: AJP 5/2008, S. 527–534; MÜLLER LUKAS, Handelsrechtliche Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten, in: Guido Mühlemann/Annja Mannhart (Hrsg.), Freiheit ohne Grenzen – Grenzen der Freiheit, Zürich/St. Gallen 2008, S. 179–196; MÜLLER LUKAS, Regulation of Say on Pay: Engineering Incentives for Executives and Directors, in: SZW 2/2011, S. 167–183; MÜLLER LUKAS, Zur Sachübernahme: Funktion, Voraussetzungen, Rechtsfolgen bei Verletzung und Revisionsvorschlag, in: AJP 10/2012, S. 1412–1426; MÜLLER LUKAS, Das neue Sanierungsrecht aus empirischer Perspektive: Was sind die kritischen Erfolgsfaktoren einer Sanierung?, in: AJP 2/2014, S. 185–202; MÜLLER LUKAS, Optimierung von Lohn und Dividende des Unternehmers, in: AJP 10/2017, S. 1194–1209; MÜLLER LUKAS/MÜHLEMAN MARKUS, Forschungs- und Entwicklungskosten nach neuem Rechnungslegungsrecht, in: AJP 22/2013, S. 1639–1652; NEUHAUS MARKUS R./BLÄTTLER JÖRG, Art. 662 OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, S. 543–548; NEUHAUS MARKUS R./BLÄTTLER JÖRG, Art. 662a OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, S. 548–555; NEUHAUS MARKUS R./BLÄTTLER JÖRG, Art. 663b OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, S. 574–584; NEUHAUS MARKUS R./BLÄTTLER JÖRG, Art. 961 OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, S. 2316–2318; NEUHAUS MARKUS R./SUTER DANIEL, Art. 958 OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, 5. Aufl., Basel 2016, S. 2500–2504; NÖSBERGER THOMAS, Wesentlichkeit als Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung im schweizerischen Aktienrecht, Zürich 1999; OHLUND ERIC/TEITLER-FEINBERG EVELYN, Konzernrechnung nach IFRS, in: ST 5/2012, S. 305–311; PELLENS BERNHARD ET AL., Internationale Rechnungslegung, 10. Aufl., Stuttgart 2017; RICHNER FELIX, Steuern und andere Fiskalabgaben, in: Klaus Mathis/Conrad Meyer (Hrsg.), Basiswissen Recht, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 849–963; RIEMER HANS MICHAEL, Art. 65 ZGB, in: Arthur Meier-Hayoz (Hrsg.), Berner Kommentar, Band I: Einleitung und Personenrecht, 3. Abteilung: Die juristischen Personen, 2. Teilband: Die Vereine, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60–79 ZGB, Bern 1990, S. 458–476; SCHNEIDER JÜRGEN, Gedanken zur Unterzeichnung des Geschäftsberichts bei der Aktiengesellschaft, in: EF 12/2016, S. 969–973; SCHÖN WOLFGANG, Eine Zukunft für das Maßgeblichkeitsprinzip, in: Wolfgang Schön (Hrsg.), Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa, Köln 2005, S. 1–146; SCHÖN WOLFGANG, The Odd Couple: A

Common Future for Financial and Tax Accounting, in: Tax Law Review 2/2005, S. 111–148; SIFFERT RINO/ZIHLER FLORIAN, Handelsregisterrecht, Entwicklungen 2009, Bern 2010; SIX EXCHANGE REGULATION AG, Richtlinie betr. Rechnungslegung (RLR) vom 20. März 2018, o.O. 2018; STENZ THOMAS, Offene Fragen und Interpretationen zum neuen Rechnungslegungsrecht, in: Andrea Mathis/Rolf Nobs (Hrsg.), Jahrbuch zu Treuhand und Revision 2014, Zürich 2014, S. 53–79; STIFTUNG FÜR FER, Swiss GAAP FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2014/2015, Zürich 2014; VOGT HANS-UELI/BASCHUNG MANUEL, Wie weiter im Aktienrecht nach der Annahme der Volksinitiative «gegen die Abzockerei»?., in: GesKR 1/2013, S. 5–48; VOGT HANS-UELI/PETER ANNA, Aktienrechtliche Rahmenbedingungen einer finanziellen Sanierung, insbesondere das Verbot der Einlagerückgewähr, in: GesKR 2/2011, S. 228–244; VON DER CRONE HANS CASPAR/ROTH KATJA, Der Sarbanes-Oxley Act und seine extraterritoriale Bedeutung, in: AJP 2/2003, S. 131–140; WATTER ROLF/HENRY DAVID P., Das neue Rechnungslegungsrecht für den M&A-Anwalt – Auswirkungen auf private Aktien- oder Unternehmenskäufe, in: Rudolf Tschäni (Hrsg.), Mergers & Acquisitions XVI, Zürich 2014, S. 7–29; WAWRZINEK WOLFGANG/LÜBBIG MAIKE, § 2 Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrunde liegende Prinzipien der IFRS, in: Dirk Driesch et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. Aufl. München 2016, S. 29–125; WEISS SIMONE, Segmentberichterstattung nach IFRS 8, Zürich 2012; ZIHLER FLORIAN, Art. 17 HRegV, in: Rino Siffert/Nicholas Turin (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Stämpflis Handkommentar, Bern 2013, S. 84–89.

Inhalt

	N
A. Überblick	1–2
B. Werdegang von Art. 958	3–5
C. Generalnorm und Zweck der Rechnungslegung (Abs. 1)	6–33
I. Funktion der Rechnungslegung	6–14
1. Vorbemerkung: Unternehmen als Netzwerk von Verträgen	6
2. Rechenschaftsablage	7–8
3. Führungsinstrument	9–10
4. Steuerbemessung	11–12
5. Gläubigerschutz, Ausschüttungsbemessung, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung	13–14
II. Informationsempfänger	15–33
1. Nicht definierter Adressatenkreis	15–17
2. Voraussetzung eines Mindestmasses an Sachkunde	18
3. Weiterhin dominanter Grundsatz des Gläubigerschutzes für KMU	19–24
4. Sprachliche Präzisierung ohne inhaltliche Auswirkungen	25–26
5. Stille Reserven	27–33
D. Bestandteile der Rechnungslegung (Abs. 2)	34–87
I. Übersicht	34–42
II. Geschäftsbericht	43–73
1. Bilanz	44–51
2. Erfolgsrechnung	52–57
3. Anhang	58–59
4. Geldflussrechnung	60–66

5. Lagebericht	67 – 71
6. Eigenkapitalveränderungsrechnung	72 – 73
III. Abschluss nach anerkanntem Standard	74 – 79
IV. Konzernrechnung	80 – 85
V. Exkurs: Vergütungsbericht	86 – 87
E. Unterzeichnung und Vorlage zur Genehmigung des Geschäftsberichts (Abs. 3)	88 – 108
I. Genehmigung des Geschäftsberichts durch das zuständige Organ	89 – 90
II. Unterzeichnung des Geschäftsberichts	91 – 106
1. Allgemeines	91
2. Gegenstand der Unterzeichnung	92 – 97
3. Unterzeichnungspflichtige Personen	98 – 103
4. Wirkung der Unterzeichnung	104 – 106
III. Hinweis zu ausländischer Regulierung mit extra-territorialer Wirkung auf die Schweiz	107 – 108
F. Vergleich mit IFRS	109 – 115
G. Vergleich mit IFRS-SME	116 – 118
H. Vergleich mit Swiss GAAP FER	119 – 123

A. Überblick

- 1 Art. 958 äussert sich zum Zweck und zu den Bestandteilen der Rechnungslegung. Thematisch ist es der erste Artikel zu den Grundlagen und den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR). Abs. 1 sieht als Zweck vor, dass «[d]ie Rechnungslegung [...] die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen [soll], dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.» Die Rechnungslegung hat nach Abs. 2 im Geschäftsbericht zu erfolgen. Derselbe Absatz definiert auch die Bestandteile des Geschäftsberichts. Wer den Geschäftsbericht zu unterzeichnen hat und wem er bis wann zur Genehmigung vorzulegen ist, wird in Abs. 3 geregelt.
- 2 Die Bestimmungen von Art. 958 gelten laut Botschaft sinngemäss auch für Konzernrechnungen und für Abschlüsse nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung.¹

B. Werdegang von Art. 958

- 3 Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde der VE 2005 via den E 2007 praktisch unverändert in das heutige Gesetz überführt.² Diese Bestimmung hat einige Vorgängerbestimmungen im bisherigen Recht, welches jedoch geringfügig andere Begriffe verwendete: In Art. 958 ff. aOR war die Rede von der Betriebsrechnung und der Jahresbilanz, die nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen waren. Im frü-

¹ S. Botschaft 2007, S. 1699 (s. aber S. 1704).

² S. AB 2009 S 1193; AB 2010 N 1376.

heren Aktienrecht bestand der Zweck der Rechnungslegung darin, die Jahresrechnung so aufzustellen, «dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann» (Art. 662a Abs. 1 aOR).³ Das geltende Recht verlangt, die Rechnungslegung so zu gestalten, dass der Adressat selbstständig eine zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage vornehmen kann. Auch wenn die geltende Formulierung von den früheren Zielen gem. Art. 959 und Art. 662a Abs. 1 aOR im Wortlaut abweicht, ändert sich damit nichts an der Zielsetzung.⁴

Die Bestandteile des Geschäftsberichts entsprechen weitgehend der früheren Regelung von Art. 662 aOR, wobei die Zusammensetzung des Geschäftsberichts nicht mehr an die Rechtsform, sondern an die wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens anknüpft.⁵ Neu hinzugekommen ist für grössere Unternehmen die Pflicht, eine Geldflussrechnung, einen Lagebericht oder einen Abschluss nach anerkanntem Standard zu erstellen oder zusätzliche Angaben im Anhang offen zu legen (Art. 961 ff.). Für Konzerne ist auch eine Konzernrechnung notwendig (Art. 963 ff.).

Art. 958 Abs. 3 bringt insofern eine Neuerung, als die Erstellung, Genehmigung und Unterzeichnung des Geschäftsberichts nun bei allen buchführungs- und rechnungslegungspflichtigen Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu erfolgen hat. Zwar bestand die Pflicht, den Geschäftsbericht zu unterzeichnen, bereits unter bisherigem Recht (Art. 961 aOR), die Sechsmonatsfrist galt aber nur für gewisse Rechtsformen. Für die übrigen galt Art. 958 Abs. 2 aOR, wo lediglich eine «dem ordnungsmässigen Geschäftsgang entsprechende Frist» verlangt war.⁶

C. Generalnorm und Zweck der Rechnungslegung (Abs. 1)

I. Funktion der Rechnungslegung

1. Vorbemerkung: Unternehmen als Netzwerk von Verträgen

Die Rechnungslegung dient der Information der Anspruchsgruppen («stakeholders») über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens.⁷ Die Notwendigkeit und Funktion der Rechnungslegung lässt sich mittels der Theorie des «nexus of contracts» rechtfertigen. Nach dieser Theorie ist das Unternehmen als Netzwerk oder Geflecht von Verträgen unterschiedlicher Anspruchsgruppen zu betrachten.⁸ EASTERBROOK/FISCHEL illustrieren dies zutreffend mit der folgenden Formulierung: «The corporation is a complex set of explicit and implicit contracts, and corporate law enables the participants to select the

3 S. Botschaft 2007, S. 1699.

4 Vgl. LIPP, HK-PR, Art. 958 N 3.

5 S. Botschaft 2007, S. 1624; vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, Gesellschaftsrecht, § 8 N 7 ff.

6 S. z. B. Art. 699 Abs. 2, 764 Abs. 2, 805 Abs. 2 aOR. Bei der Genossenschaft galt gem. BGer. eine Frist von zwölf Monaten (Entscheid vom 17. September 1941, Praxis 30/1941, Nr. 127, S. 281).

7 S. BGE 133 III 453, S. 457. Vgl. auch BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 4 ff.; BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, KUKO-OR, Art. 958 N 1; DEKKER, OFK-Aktienrecht, Art. 958 N 2 ff.; EBERLE/BUCHMANN, OFK-OR, Art. 958 N 1 f.; EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 34; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 1 ff.; LIPP, HK-PR, Art. 958 N 1 ff.; NEUHAUS/SÜTER, BSK-OR II, Art. 958 N 1 ff.

8 Vgl. EISENBERG, The Journal of Corporation Law 1998, S. 822 ff., m. w. H.; JENSEN/MECKLING, Journal of Financial Economics October 1976, S. 310 ff.; MEYER, Rechnungswesen, S. 11.

optimal arrangement for the many different sets of risks and opportunities that are available in a large economy».⁹ Diese Theorie will erklären, wieso Investoren einem Unternehmen Kapital anvertrauen und wie unter anderem dessen Investitionen mittels gesellschafts- und rechnungslegungsrechtlicher Normen optimal geschützt werden können. Dieser Schutz geschieht auch in sehr effizienter Weise mit Schaffung von Transparenz durch Rechnungslegung.¹⁰

2. Rechenschaftsablage

- 7 Die Rechnungslegung erfüllt i. S. einer externen Rechenschaftsablage die zentrale Aufgabe des finanziellen Rechnungswesens, in regelmässigen zeitlichen Abständen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Bericht zu erstatten. Insb. soll die Rechnungslegung Auskunft darüber geben, wie in den einzelnen Geschäftsperioden gewirtschaftet wurde, d. h. wie sich die Verträge der Stakeholder mit dem Unternehmen finanziell auf dieses ausgewirkt haben. In diesem Sinne dient sie als Rechenschaftsablage der Leitungs- oder Verwaltungsorgane über das Ergebnis der betrieblichen Nutzung der von den Anspruchsgruppen zur Verfügung gestellten Ressourcen.¹¹
- 8 In Form eines betrieblichen Gedächtnisses (Memorandum) kommt dem Rechnungswesen als Aufzeichnung aller finanziellen Konsequenzen mit Dritten, insb. auch im Bereich von rechtlichen Auseinandersetzungen in zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren, eine bedeutende Rolle zu.¹²

3. Führungsinstrument

- 9 Neben der Funktion als Informationsquelle für externe Adressaten dient die Rechnungslegung auch als internes Führungsinstrument.¹³ So sind zuverlässige Daten des finanziellen Rechnungswesens zur Planung und Steuerung (mittel- bis langfristige Finanzplanung, kurzfristige Budgetierung, Mitarbeiterbeurteilung), für Investitions- und Finanzierungsentscheidungen, zur Bilanzstrukturpolitik und für das Risikomanagement (Frühwarnindikator und Risikosteuerung) sowie als Analyse- und Kontrollinstrument betreffend die operative Leistungskraft (Kennzahlenanalyse, Unternehmensbewertung) unabdingbar.¹⁴
- 10 Obwohl alle betriebswirtschaftlichen Funktionen auf die Informationsvermittlung durch die Rechnungslegung zwingend angewiesen sind und die Botschaft den Zweck der Selbst-

9 Vgl. EASTERBROOK/FISCHEL, Columbia Law Review 1989, S. 1418.

10 Vgl. JENSEN/MECKLING, Journal of Financial Economics October 1976, S. 305.

11 S. BGE 133 III 453, S. 457; vgl. ACHLEITNER, Normierung, S. 36 ff.; MEYER, Rechnungswesen, S. 13.

12 S. BGE 133 III 453, S. 457; BGE 132 IV 12 E. 9.3.3, S. 19.

13 S. BGE 133 III 453, S. 457; Botschaft 2007, S. 1622. Bei der Buchführung ist die Gewichtung gerade umgekehrt. So heisst es in BGE 122 IV 25 E. 2b: «Die Buchführung dient in erster Linie der Selbstinformation des Unternehmens und damit der Förderung der Interessen der Betriebsangehörigen sowie dem Schutz der Gläubiger [...]»; Auslassung durch die Autoren. Bei der Buchführung ist die Information der externen Anspruchsgruppen gegenüber der Selbstinformation nachrangig; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, Gesellschaftsrecht, § 8 N 9 ff.

14 Vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, Gesellschaftsrecht, § 8 N 10 f.; MÜLLER, AJP 5/2008, S. 529 f. Zur Zweckkonkretisierung bezogen auf die verschiedenen Adressaten vgl. BERNDT, Fairnesskonzeptionen, S. 5 ff., m. w. H.

information des Unternehmens unterstreicht,¹⁵ wird im Gesetz selber ausschliesslich auf die Funktion der externen Informationsvermittlung der Rechnungslegung hingewiesen (Art. 958 Abs. 1). Nur die Botschaft weist – mit den Worten des BGer. – darauf hin, dass Buchführung und Rechnungslegung in erster Linie zur Selbstinformation und erst dann für die Information der externen Anspruchsgruppen gedacht sind.¹⁶

4. *Steuerbemessung*

Der handelsrechtliche Einzelabschluss ist grundsätzlich für die Besteuerung massgeblich (»Massgeblichkeitsprinzip«).¹⁷ Der Rechnungslegung kommt somit auch die Bemessung der gegenüber der öffentlichen Hand geschuldeten Steuern und Fiskalabgaben zu (Steuerbasis). Zudem bedingt die Beanspruchung der öffentlichen Infrastruktur und von natürlichen Ressourcen eine regelmässige Information der Öffentlichkeit.¹⁸ Damit kann die Öffentlichkeit besser beurteilen, ob sich das Unternehmen als Vertragspartner eignet, oder sie kann die Unternehmensinformationen als Entscheidungsbasis für die künftige Steuer-, Subventions- und Wirtschaftsförderungspolitik nutzen.¹⁹

Der zivilrechtliche Abschluss wird jedoch für die Steuerveranlagung nicht pauschal übernommen. Er ist zwar grundsätzlich für die Steuern massgeblich, doch es werden ggf. Korrekturen nach den Vorgaben des Steuerrechts vorgenommen. Nach Zivilrecht zulässige Buchungen, die relativ viel Ermessen zulassen – etwa bei Abschreibungen oder der Bildung von Rückstellungen –, sind z. T. nach Steuerrecht nicht im selben Umfang möglich und werden deshalb für die Steuerbemessung nicht in jedem Fall berücksichtigt. Dementprechend werden für die Steuerveranlagung steuerliche Korrekturen vorgenommen.²⁰

5. *Gläubigerschutz, Ausschüttungsbemessung, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung*

Die Rechnungslegung hat nach Ansicht des BGer. auch die Funktion des Gläubigerschutzes und dient dem Gedanken der Kapitalerhaltung.²¹ Dieser durch das Rechnungslegungsrecht beabsichtigte Gläubigerschutz wird insb. durch Normen im Gesellschaftsrecht ergänzt, namentlich bezüglich der Kapitalaufbringung (z. B. Liberierung der Aktien), der Reservebildungsvorschriften, dem Verbot der Einlagenrückerstattung oder der Ausschüttungsbemessung.²² Bspw. können nur solche Vermögenswerte zur Liberie-

15 S. Botschaft 2007, S. 1622.

16 S. Botschaft 2007, S. 1622. Die entsprechende Passage aus der Botschaft wurde aus BGE 133 III 453, S. 457, übernommen, ohne diesen explizit zu zitieren.

17 S. Art. 58 Abs. 1 Bst. a DBG; vgl. RICHNER, Steuern, S. 924. Am Rande ist darauf hinzuweisen, dass für die Steuerermittlung der Konzernabschluss nicht relevant ist. Zur allgemeinen Bedeutung des Massgeblichkeitsprinzips vgl. SCHÖN, Tax Law Review 2/2005, S. 111 ff.; ENGLER, Columbia Business Law Review 2001, S. 539 ff., m. w. H. S. auch Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz.

18 S. BGE 133 III 453, S. 457; vgl. MEYER, Rechnungswesen, S. 14 f.

19 Vgl. PELLENS ET AL., Rechnungslegung, S. 5 f.; IFRS-Rahmenkonzept a.F. OB10; SCHÖN, Massgeblichkeitsprinzip, S. 51 f.

20 Vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, Gesellschaftsrecht, § 8 N 10 f.

21 S. BGE 133 III 453, S. 457.

22 S. Art. 628 ff., 675 ff., 680 Abs. 2; vgl. BÖCKLI, SZW 1/2009, S. 1 ff.; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, Gesellschaftsrecht, § 8 N 10 ff., § 16 N 48 ff., 68 ff.; MEYER, GesKR 3/2008, S. 220 ff.; VOGT/PETER, GesKR 2/2011, S. 228 ff., m. w. H.

rung von Aktien dienen, die unter anderem auch nach dem Rechnungslegungsrecht aktivierbar sind.²³ Auch die Ausschüttungsbemessung ist ein wesentlicher Teil des Schutzkonzepts der Rechnungslegung nach OR; in den anerkannten Standards fehlt diese Schutzfunktion, da IFRS, IFRS-SME und Swiss GAAP FER die Informationsfunktion in den Vordergrund stellen. Nach OR ist die Ausschüttung von Eigenkapital nur unter Befolgung der dafür vorgesehenen Eigenkapitalschutzbestimmungen möglich. Es müssen insb. die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben beachtet werden, etwa die Vorschriften zu den gesetzlichen und statutarischen Reserven, Gewinnverteilungs- und Kapitalherabsetzungsnormen.²⁴

- 14 Eine bedeutende Schutzfunktion hat die Rechnungslegung auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kapitalverlusts und der Überschuldung im Rahmen von Art. 725.²⁵ Beide sind ggf. nach den Normen des Rechnungslegungsrechts zu ermitteln,²⁶ und entsprechend den Pflichten, die sich aus Art. 725 ergeben, sind der GV Sanierungsmassnahmen zu beantragen, oder im schlimmsten Fall hat der VR die Bilanz beim Richter zu deponieren.

II. Informationsempfänger

1. Nicht definierter Adressatenkreis

- 15 Die Normen des Rechnungslegungsrechts lassen offen, an welche Informationsempfänger sich die Rechnungslegung richtet. Dem Gesetzeswortlaut lässt sich immerhin entnehmen, dass das geltende Recht trotz neuer Formulierung am bisherigen Prinzip festhält, wonach mit der Rechnungslegung einem unabhängigen Dritten die selbstständige Bildung eines zuverlässigen Urteils über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens ermöglicht werden soll. Diese Beurteilung bleibt jedoch dem Leser der Abschlussinformationen selbst vorbehalten, wobei ihm durch die Rechnungslegung zuverlässige Informationen zu vermitteln sind.²⁷
- 16 Die Botschaft nennt als Adressaten der Rechnungslegung mit schutzwürdigem Interesse die Gesellschafter, die Gläubiger und den Staat.²⁸ Obschon die Botschaft alle Informationsadressaten aufzählt und dadurch der Eindruck entstehen kann, dass alle die gleichen Interessen haben könnten und damit auch die Informationen identisch aufbereitet haben wollten, gilt es zu berücksichtigen, dass sich Share- und Stakeholder oft durch ihre verschieden gelagerten Interessen unterscheiden. Und Minderheitsaktionäre haben nicht in jedem Fall die gleichen Interessen wie langfristig ausgerichtete Mehrheitsaktionäre. Hedgefonds, die den kurzfristigen Profit erstreben, werden wiederum andere Interessen vertreten und eher volatile Gewinne nutzen wollen,²⁹ wohingegen der Staat zum Zwecke der Finanzierung der Infrastruktur vielmehr an einem langfristig gleichmässigen Ge-

23 Vgl. MÜLLER, GesKR 3/2008, S. 50 ff.; MÜLLER, AJP 10/2012, S. 1412 ff.

24 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 893 ff.

25 Vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, Gesellschaftsrecht, § 16 N 60 ff. und 124 ff.

26 S. Sonderbilanzen nach OR und FusG N 25 ff.

27 Vgl. LIPP, HK-PR, Art. 958 N 3.

28 S. Botschaft 2007, S. 1622 f., 1719.

29 Vgl. GILSON/GORDON, Columbia Law Review 2013, S. 902, m. w. H.

winnausweis und damit auch an einem gleichmässig über die Zeit verteilten Steuerertrag interessiert ist. Auch pfandgesicherte Gläubiger haben im Vergleich zu den restlichen Gläubigern allein wegen konkursrechtlicher Privilegien eine andere Interessenlage als ungesicherte und i. S. des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts unprivilegierte Gläubiger (s. z. B. Art. 219 SchKG).

Trotz unterschiedlicher Informationsbedürfnisse der verschiedenen Adressaten wird im Rechnungslegungsrecht im Kern und als oberste Maxime die getreue Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage zugunsten einer zuverlässigen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage gefordert.³⁰ Der Wortlaut des Gesetzes umfasst hingegen keine explizite Umschreibung des Terminus '«Dritte»', wodurch der Adressatenkreis nicht präzisiert wird. Demnach bestimmen die Verhältnisse des Einzelfalls, welcher Adressatenkreis in Frage kommt.

2. Voraussetzung eines Mindestmasses an Sachkunde

Wie bereits bei der früheren Regelung bzw. dem alten Wortlaut des «sicheren Einblicks in die wirtschaftliche Lage» (Art. 959aOR) darf beim Dritten ein Mindestmass an Sachkunde vorausgesetzt werden.³¹ Gem. Botschaft 2007 ist der Geschäftsbericht so zu gestalten, dass Adressaten, «die angemessene Kenntnisse der Rechnungslegung haben»³², den Geschäftsbericht «in allen Teilen mühelos»³³ verstehen können.

3. Weiterhin dominanter Grundsatz des Gläubigerschutzes für KMU

Die Botschaft beinhaltet eine klare Umschreibung des Entscheidungsnutzens der vermittelten Informationen für die einzelnen Anspruchsgruppen. Bei den Gesellschaftern ist dies die Beurteilung der Rendite und Sicherheit der Beteiligung am Unternehmen als unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte. Auch für die Gläubiger verweist die Botschaft darauf, dass die Rechnungslegung Basis für Entscheidungen sein soll.³⁴ Im Rahmen staatlicher Aufgaben stehen die Grundlage zur Bemessung von Steuern, Abgaben im Sozialversicherungsbereich, die Arbeit von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Aufdeckung von Korruption im Zentrum.³⁵

Im Rahmen der externen Berichterstattung kommt im OR dem Gläubigerschutz eine besondere Bedeutung zu. Trotz klarer Formulierung eines «zuverlässigen Urteils über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens» wurde der Wechsel in Richtung einer bedingungslos auf die Interessen der Investoren ausgerichteten Rechnungslegung auch mit der 2011 verabschiedeten Revision nicht vollzogen. Namentlich die Zulässigkeit von stillen Reserven sowie das auch künftig anzuwendende Vorsichtsprinzip als ein zentraler GoR

30 S. Botschaft 2007, S. 1623.

31 Vgl. KÄFER, BEK-OR, Art. 959 N 215.

32 Botschaft 2007, S. 1701.

33 Botschaft 2007, S. 1701.

34 S. Botschaft 2007, S. 1622 f.

35 S. Botschaft 2007, S. 1622 f. Bspw. kann sich die Frage stellen, ob in gewissen Ausnahmefällen noch nachträglich bestimmte Dividendenzahlungen sozialversicherungsrechtlich als Lohn und damit als für die AHV massgebendes Einkommen qualifizieren; s. BGE 141 V 634 ff.; vgl. MÜLLER, AJP 11/2017, S. 1194 ff.

(Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5) zeigen die nach wie vor ungebrochene Stellung des Gläubigerschutzes auf.

- 21 Im Rahmen der für eine moderne Rechnungslegung geforderten «fair presentation» wird gem. heutiger Konzeption klar nach der wirtschaftlichen Grösse der Unternehmen unterschieden. Für Publikumsgesellschaften und grosse Genossenschaften sowie Stiftungen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, schreibt das geltende Recht den (zusätzlichen) Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung vor.³⁶
- 22 Für kleinere und mittlere Unternehmen, die ihren Jahresabschluss ausschliesslich gem. den Normen des OR erstellen, wird von einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zugunsten des Gläubigerschutzes (Vermeidung einer zu optimistischen Darstellung) und der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuermessung klar abgewichen.
- 23 Die OR-Rechnungslegung richtet sich damit vor allem an den Anforderungen bei nicht kotierten Unternehmen aus. Auch für diese ist hinsichtlich der Informations- und Entscheidungsfunktion der Rechnungslegung eine «fair presentation» der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung. Nur richtet sich diese nicht nach einem absoluten Massstab, sondern nach einem zweckmässigen Kosten-Nutzen-Verhältnis im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen an ein zuverlässiges Urteil über die wirtschaftliche Lage, dem Gläubigerschutz und dem Massgeblichkeitsprinzip (s. Art. 58 ff. DBG). Als unbestritten gilt einzig, dass die Rechnungslegung frei von willkürlichen Überlegungen sein muss und dass sich die Bewertung an betriebswirtschaftlichen Kriterien zu orientieren hat.³⁷
- 24 Das Gesetz lässt stille Reserven gleichwohl immer noch zu. Bei kleineren und mittleren Unternehmen, deren Rechnungslegung sich nicht nach anerkannten Standards auszurichten hat, wird mit Blick auf das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen sowie aufgrund einer individuellen Steuerplanung die Bildung stiller Reserven ohnehin toleriert, solange diese nicht willkürlich sind (in der Botschaft verwies der Bundesrat in diesem Zusammenhang auf Art. 669 Abs. 3 aOR, wonach über die gesetzlich enumerierten Fälle hinausgehende stille Reserven zulässig waren, «soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre rechtfertigt»).³⁸ Stille Willkürreserven sind gestützt auf Art. 960a Abs. 4 und 960e Abs. 3 Ziff. 4 sogar explizit zugelassen. Allen Unternehmen ist es zudem immer noch möglich, nicht mehr begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen oder Rückstellungen willkürlich fortbestehen zu lassen (Art. 960a Abs. 4 und 960e Abs. 4). Dies ergibt sich insb. daraus, dass nicht mehr benötigte Rückstellungen nicht aufgelöst werden müssen.

4. Sprachliche Präzisierung ohne inhaltliche Auswirkungen

- 25 Die Formulierung in Abs. 1 betreffend das zuverlässige Urteil über die wirtschaftliche Lage ist zwar sprachlich präziser als die frühere im 26. OR-Titel («möglichst zuverlässige

36 S. Botschaft 2007, S. 1625. Gem. E 2007 war die allfällige Konzernrechnung von vornherein einem solchen Standard zu erstellen.

37 S. Botschaft 2007, S. 1625.

38 S. Botschaft 2007, S. 1626.

Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage»; s. N 3), wobei der Terminus «möglichst» als Hinweis eines Optimierungspostulats³⁹ weggelassen wurde. Auch im Vergleich zur früheren Formulierung im 32. OR-Titel (möglichst sicherer Einblick der Beteiligten in die wirtschaftliche Lage; Art. 959aOR) hat eine sprachliche Präzisierung stattgefunden.⁴⁰ Dennoch ist hiermit keine substantielle Änderung verbunden.⁴¹ Ein Übergang zum Prinzip der «true and fair view» bzw. der «fair presentation» erfolgte trotz einzelner Kritik während der Vernehmlassung nicht.⁴²

Was den Entscheidungsnutzen der Adressaten bzw. die Grundausrichtung der Rechnungslegung angeht, hat sich durch die Revision des Rechnungslegungsrechts materiell nichts geändert. Von der ursprünglichen Zielsetzung einer Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Vorbild anerkannter Standards wurde im Parlament schliesslich abgerückt. Die Nichteinführung der «true and fair view» im OR erfolgte hauptsächlich mit dem Argument, dass die Revision des Rechnungslegungsrechts steuerneutral sein sollte.⁴³

5. Stille Reserven

Die Zuverlässigkeit der extern zur Verfügung gestellten Abschlussinformationen bestimmt sich aufgrund der Angemessenheit der gewählten Bewertung. Das Rechnungslegungsrecht weicht durch die Festlegung von Bewertungsobergrenzen von einer marktnahen Bewertung zugunsten des Vorsichtsprinzips (und damit zugunsten des Gläubigerschutzes) durch eine tiefere Bewertung von Vermögenswerten ab. Es ermöglicht auf diese Weise in grossem Umfang die Bildung von stillen Reserven (s. N 24), was die Aussagekraft der Jahresrechnung unter Umständen erheblich einschränkt. Die Einschätzung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wird damit für den Abschlussadressaten erschwert oder in manchen Fällen gar verunmöglicht.⁴⁴

Die Fragen rund um die Offenlegung stiller Reserven in der Jahresrechnung gehörten bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Aktienrechtsreform 1991 zu den umstrittensten.⁴⁵ Das Resultat der früheren Regelung (Art. 663b Ziff. 8 aOR) stellt einen Kompromiss dar, der im Wortlaut und somit in der Substanz «eins zu eins» ins geltende Recht Eingang gefunden hat (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3). In diesem Sinne ist nicht jede Auflösung stiller Reserven offen zu legen, sondern bloss eine Nettoauflösung, die das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich beeinflusst.⁴⁶

39 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 662a N 2.

40 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 662a N 10.

41 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 662a N 10.

42 S. Botschaft 2007, S. 1625 und 1699.

43 Vgl. z.B. Voten JANIÁK, AB 2009 S 1188; LEUTENEGGER OBERHOLZER, AB 2010 N 1365; Bundesrätin SOMMARUGA, AB 2010 N 1922.

44 Vgl. LIPP, HK-PR, Art. 958 N 5; BÖCKLI, OR-Rechtslegung, N 1083 ff.; NEUHAUS/SUTER, BSK-OR II, Art. 958 N 7.

45 Vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, Gesellschaftsrecht, § 8 N 97 ff., § 16 N 273 ff., m. w. H.

46 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 663b N 26.

- 29 Der Begriff der Wesentlichkeit (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4; Art. 662a Abs. 2 Ziff. 2 aOR)⁴⁷ ist im üblichen Sinne zu verstehen.⁴⁸ Als quantitativ wesentlich werden – für gewinnorientierte Unternehmen mit stabilen Umsatzerlösen und Ergebnissen – bspw. Sachverhalte genannt, die 3 bis 10 % des bereinigten Jahresergebnisses vor Steuern überschreiten.⁴⁹ BÖCKLI ist der Ansicht, dass jedem Unternehmen «innerhalb der Bandbreite von 10 Prozent bis 20 Prozent»⁵⁰ des erwirtschafteten Ergebnisses ein Ermessensspielraum einzuräumen sei.⁵¹
- 30 Daneben birgt auch die Thematik rund um Rückstellungen einen erheblichen Ermessens- und damit Manipulationsspielraum. Die Bildung von Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens (Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4) erfüllt die Anforderungen an die Bildung einer Rückstellung insofern nicht, als die Ursache des Mittelabflusses kein Ereignis in der Vergangenheit darstellt (Art. 959 Abs. 5 i. V. m. Art. 960e Abs. 2). Solche weiterhin explizit erlaubten Rückstellungen haben demzufolge den Charakter von stillen Reserven (Eigenkapital).⁵²
- 31 Zudem müssen nicht mehr begründete Rückstellungen – wie im früheren Aktienrecht (Art. 669 Abs. 2 aOR) – nicht aufgelöst werden (s. N 24; dies gilt gleichermaßen für Abschreibungen und Wertberichtigungen).
- 32 Die Bildung von Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens einerseits sowie von stillen Reserven in Form von nicht mehr benötigten Rückstellungen andererseits beeinträchtigt ohne Zweifel die Aussagekraft der Jahresrechnung.⁵³
- 33 Soweit es die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von kleineren und mittleren Unternehmen betrifft, die ausschliesslich gem. handelsrechtlichen Vorgaben Rechnung legen, ist mit der weiterhin gültigen Regelung der stillen Reserven eine erhebliche Unklarheit für die Gesellschafter verbunden.

D. Bestandteile der Rechnungslegung (Abs. 2)

I. Übersicht

- 34 Die Rechnungslegung erfolgt wie nach früherem Aktienrecht im Geschäftsbericht.⁵⁴ Der Geschäftsbericht enthält in seiner Grundform die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der ER und dem Anhang zusammensetzt.⁵⁵ Welche Rechenwerke und weiteren Angaben im Geschäftsbericht enthalten sein müssen, bestimmt sich nach der

47 S. Kommentar zu Art. 958c N 43 ff.

48 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 663b N 27.

49 Vgl. NÖSBERGER, Wesentlichkeit, S. 152; EXPERTSUISSE, HWP 2016, S. 122.

50 BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 421. BÖCKLI weist aber auch darauf hin, dass es keine «allgemeingültige Aussage über die Wesentlichkeit geben» kann (BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 166).

51 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 663b N 27.

52 Vgl. LIPP, HK-PR, Art. 960e N 37.

53 Vgl. LIPP, HK-PR, Art. 960e N 39; BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 1092 f.

54 S. Botschaft 2007, S. 1699. Vgl. BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, KUKO-OR, Art. 958 N 3 ff.; DEKKER, OFK-Aktienrecht, Art. 958 N 6 ff.; EBERLE/BUCHMANN, OFK-OR, Art. 958 N 3 f.; EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 34; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 355; LIPP, HK-PR, Art. 958 N 7 ff.

55 S. Botschaft 2007, S. 1699.

wirtschaftlichen Grösse eines Unternehmens. Bei grösseren Unternehmen kommen noch der Lagebericht und die Geldflussrechnung hinzu, bei Konzernen die Konzernrechnung und in Abschlüssen nach anerkanntem Standard ausser der Geldflussrechnung die Eigenkapitalveränderungsrechnung.⁵⁶ Allgemein gilt der Grundsatz: Je grösser ein Unternehmen, desto mehr Bestandteile hat der Geschäftsbericht zu umfassen.

Abb. 1 fasst die im Rechnungslegungsrecht vorgeschriebenen Bestandteile des Geschäftsberichts für die einzelnen Unternehmenskategorien zusammen:⁵⁷ 35

	Einzelunternehmen oder Personengesellschaften	Kleinere juristische Personen	Grössere Unternehmen	Publikumsorientierte Unternehmen
Bilanz	✓	✓	✓	✓
ER	✓	✓	✓	✓
Anhang		✓	✓	✓
Zusätzliche Angaben im Anhang			✓	(✓)
Geldflussrechnung			✓	✓
Lagebericht			✓	(✓)
Abschluss nach anerkanntem Standard ⁵⁸				✓
Konzernrechnung			✓	✓

Abb. 1: Bestandteile der Rechnungslegung – Übersicht nach Unternehmenskategorien

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als CHF 500 000 ist eine blossе Einnahmen- und Ausgabenrechnung zulässig («Milchbüchleinrechnung»; Art. 957 Abs. 2 Ziff. 1). Die gleichen Erleichterungen gelten auch für Stiftungen und Vereine, die nicht verpflichtet sind, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen sowie für Stiftungen, die nicht revisionspflichtig sind (Art. 957 Abs. 2 Ziff. 2 und 3).⁵⁹ 36

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von mind. CHF 500 000 ist die doppelte Buchführung vorgeschrieben.⁶⁰ Diese Unternehmen dürfen 37

56 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 355.

57 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 355.

58 Nicht Teil des Geschäftsberichts; s. Botschaft 2007, S. 1704; Kommentar zu Art. 958e N 13, zu 962 N 6, zu 962a N 6.

59 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 139.

60 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 474.

jedoch auf den Anhang der Jahresrechnung verzichten, sofern die entsprechenden Angaben aus der Bilanz und ER ersichtlich sind (Art. 959c Abs. 3).

- 38 Kleinere juristische Personen haben im Geschäftsbericht zusätzlich einen Anhang der Jahresrechnung zu erstellen (Art. 959c).
- 39 Grössere Unternehmen sind solche, die der ordentlichen Revisionspflicht (Art. 727) unterstehen (Art. 961). Diese Unternehmen müssen ergänzend zu Bilanz, ER und Angaben im Anhang zusätzliche Angaben im Anhang machen sowie eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht erstellen (Art. 961a ff.). Sie können darauf verzichten, wenn sie selbst oder ihre Mutterunternehmen eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard erstellen (Art. 961d Abs. 1).
- 40 Publikumsorientierte Unternehmen müssen in ihrem Geschäftsbericht lediglich eine Bilanz, eine ER, einen Anhang und darüber hinaus einen Abschluss nach anerkanntem Standard erstellen. Als «publikumsorientiert» gilt ein Unternehmen, wenn es (1) Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat, die einen Abschluss nach anerkanntem Standard verlangt, (2) eine Genossenschaft mit mind. 2000 Genossenschaftern oder (3) eine Stiftung ist, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet ist (Art. 962 Abs. 1). Es ist ausserdem möglich, dass (a) Gesellschafter, die mind. 20 % des Grundkapitals vertreten, (b) 10 % der Genossenschafter oder 20 % der Vereinsmitglieder oder (c) Gesellschafter oder Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen, einen Abschluss nach anerkanntem Standard verlangen (Art. 962 Abs. 2). Obschon diese Unternehmen grundsätzlich einen Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellen müssen, können sie darauf verzichten, wenn sie eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellen (Art. 962 Abs. 3), wobei sich gewisse Rechnungslegungspflichten aus dem Abschluss nach anerkanntem Standard ergeben (s. N 109 ff.).⁶¹
- 41 Börsenkotierte Gesellschaften müssen sowohl Angaben über die Vergütungen an Organe machen (Art. 663b^{bis}) als auch, soweit ihnen bekannt, über bedeutende Aktionäre und deren Beteiligungen (Art. 663c).⁶²
- 42 Mit der Erstellung einer Konzernrechnung ergeben sich wiederum andere Pflichten (s. N 80 ff.).

II. Geschäftsbericht

- 43 Die Bestandteile des Geschäftsberichts, insb. die einzelnen Rechenwerke, werden im Gesetz an anderen Stellen noch ausführlicher beschrieben. Vorliegend erfolgt nur jeweils ein kurzer Überblick mit Hinweisen auf die entsprechenden Gesetzesstellen (s. dazu Abb. 2).

61 S. Botschaft 2007, S. 1718.

62 Die per 1. Januar 2014 in Kraft getretene Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV) hat Art. 663b^{bis} faktisch aufgehoben, obwohl dieser im OR bislang nicht gestrichen ist. Die VegÜV gilt solange, bis ihr Inhalt auf Gesetzesstufe umgesetzt ist. S. Kommentar zu Art. 959c N 43.

1. Bilanz

Die Bilanz zeigt als Stichtagsrechnung, d. h. zu einem bestimmten Bilanzierungszeitpunkt (vergleichbar mit einem Foto), die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens (Art. 959 Abs. 1 erster Satz).⁶³ Sie umfasst die Aktiven (Vermögen) und die Passiven (Verbindlichkeiten und Netto-Vermögen bzw., als Synonym, Fremd- und Eigenkapital; Art. 959 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 4).

Aktiven stellen materielle, finanzielle oder immaterielle Vermögenswerte dar, die in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehen und die aus Geschäftsfällen oder Transaktionen der Berichts- oder einer Vorperiode entstanden sind. Es handelt sich aus ökonomischer Sicht um Nutzenzugänge ohne Gegenleistung. Dabei bedeutet «ohne Gegenleistung», dass dem Unternehmen in Zukunft Geld, Sachgüter oder Dienstleistungen zufließen werden, ohne dass eine Gegenleistung in Form eines Mittelabflusses erforderlich ist.⁶⁴ Alternativ ist es auch möglich, dass die Vermögenswerte in Zukunft einen bisherigen Mittelabfluss reduzieren resp. eine Ersparnis mit sich bringen.⁶⁵

Das Rechnungslegungsrecht regelt, für welche Vermögenswerte eine Aktivierungspflicht gilt (Art. 959 Abs. 2).⁶⁶ Ein Vermögenswert muss in der Bilanz als Aktivum bilanziert werden, wenn er aufgrund vergangener Ereignisse in der Verfügungsmacht des Unternehmens steht, der aus ihm entstehende Mittelzufluss wahrscheinlich ist und der Wert verlässlich schätzbar ist.⁶⁷

Sofern für einen Vermögenswert keine Aktivierungspflicht besteht, greift das Aktivierungsverbot (Art. 959 Abs. 2 zweiter Satz).

Auf der Passivseite stehen Fremdkapital und Eigenkapital (Art. 959 Abs. 4). Aus ökonomischer Sicht handelt es sich bei Passiven um Nutzenabgänge ohne Gegenleistung. Dies bedeutet, dass in der Zukunft dem Unternehmen Geld, Sachgüter oder Dienstleistungen abfließen, ohne eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.⁶⁸ Passiven können gegenüber Gläubigern (Fremdkapital) und Eigentümern (Eigenkapital) bestehen.

Verbindlichkeiten sind als Fremdkapital zu erfassen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.⁶⁹ Für die Passivierungspflicht einer Verbindlichkeit müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Die Verbindlichkeit wurde durch ein vergangenes Ereignis bewirkt, ein Mittelabfluss ist wahrscheinlich und die Höhe der Verbindlichkeit kann verlässlich geschätzt werden (Art. 959 Abs. 5; s. auch Art. 960e Abs. 2).⁷⁰

63 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 679.

64 Vgl. MEYER, Rechnungswesen, S. 23.

65 Vgl. MÜLLER, SZW 4/2007, S. 298 ff.

66 Vgl. MÜLLER, SZW 4/2007, S. 298 ff.

67 Vgl. MÜLLER, SZW 4/2008, S. 400 ff.; MEYER spricht hingegen nicht von einer Aktivierungspflicht, sondern davon, dass Vermögenswerte aktiviert werden «dürfen», vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 679. Aus dem Gesetz ergibt sich nach hier vertretener Auffassung jedoch kein Aktivierungswahlrecht.

68 Vgl. MEYER, Rechnungswesen, S. 24.

69 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 679.

70 Vgl. MÜLLER, SZW 4/2008, S. 403 ff.; MÜLLER, Rückstellungen, S. 181 ff., m. w. H. zu Verbindlichkeiten.

- 50 Das Netto-Vermögen (Eigenkapital) ist die Differenz zwischen Vermögen (Aktiven) und Verbindlichkeiten (Fremdkapital).⁷¹ Das Gesetz sagt immerhin, dass das Eigenkapital der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern ist (Art. 959 Abs. 7).
- 51 Die Mindestgliederung für die Bilanz ergibt sich aus Art. 959a.

2. Erfolgsrechnung

- 52 Das Gesetz hält in Art. 959b Abs. 1 fest: «Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar.» Sie umfasst die Gegenüberstellung von Erträgen (einseitige Nutzenzugänge) und Aufwendungen (einseitige Nutzenabgänge). Ergebnis ist der Jahreserfolg (positiv: Jahresgewinn; negativ: Jahresverlust), der während einer Geschäftsperiode (vergleichbar mit einem Film) erwirtschaftet wurde.⁷² Da der Jahresgewinn den Eigentümern zufließt bzw. im Falle eines Jahresverlusts von diesen zu tragen ist, zeigt die ER die buchhalterische Veränderung des Eigenkapitals während der Betrachtungsperiode, welche durch die Geschäftstätigkeit verursacht wurde.
- 53 Anders als bei der Bilanz, in welcher Vermögenswerte sowie Fremd- und Eigenkapital generell-abstrakt definiert sind, fehlen analoge Definitionen für Aufwand und Ertrag.⁷³ Als Begriffsvorbild kann etwa das Rahmenkonzept des IASB verwendet werden, da sich das OR in den Grundbegriffen sehr stark an die IFRS anlehnt.⁷⁴
- 54 Das IFRS-Rahmenkonzept definiert Erträge wie folgt: «Erträge stellen eine Zunahme des wirtschaftlichen Nutzens in der Bilanzierungsperiode in Form von Zuflüssen oder Erhöhungen von Vermögenswerten oder einer Abnahme von Schulden dar, die zu einer Erhöhung des Eigenkapitals führen, welche nicht auf eine Einlage der Anteilseigner zurückzuführen ist.»⁷⁵
- 55 Aufwendungen sind im IFRS-Rahmenkonzept wie folgt definiert: «Aufwendungen stellen eine Abnahme des wirtschaftlichen Nutzens in der Bilanzierungsperiode in Form von Abflüssen oder Verminderungen von Vermögenswerten oder einer Erhöhung von Schulden dar, die zu einer Abnahme des Eigenkapitals führen, welche nicht auf Ausschüttungen an die Anteilseigner zurückzuführen ist.»⁷⁶
- 56 Diese Begriffsdefinitionen entsprechen auch dem Verständnis der Lehre.⁷⁷ Bei gewissen Rechnungslegungsthemen kann die Frage, ob bestimmte Kosten als Aufwendungen oder als Aktiven zu verbuchen sind, zu Auslegungsproblemen führen. Dies ist etwa der Fall bei der Behandlung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder von Managementvergütungen.⁷⁸

71 Vgl. MÜLLER, SZW 4/2008, S. 404 ff.

72 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 684.

73 Vgl. MÜLLER, SZW 4/2008, S. 406 ff.

74 Vgl. MÜLLER, SZW 4/2008, S. 400 ff.; MÜLLER, AJP 5/2008, S. 531 ff.

75 IFRS-Rahmenkonzept a. F. N 4.25(a); s. IFRS-Rahmenkonzept N 4.2.

76 IFRS-Rahmenkonzept a. F. N 4.25(b); s. IFRS-Rahmenkonzept N 4.2.

77 Vgl. MEYER, Rechnungswesen, S. 41 ff.; MÜLLER, SZW 4/2008, S. 406 ff.

78 Vgl. MÜLLER/MÜHLEMANN, AJP 22/2013, S. 1639 ff.; MÜLLER, AJP 5/2008, S. 527 ff.; MÜLLER, Sanierungs-
fusion, S. 123 ff.

Das Gesetz sieht zwei Alternativen für die Darstellung der ER vor: Art. 959b Abs. 2 57 gestattet die Darstellung einer Produktionserfolgsrechnung («Gesamtkostenverfahren») und Art. 959b Abs. 3 liefert die Vorlage für eine Absatzerfolgsrechnung («Umsatzkostenverfahren»). Die ER kann entweder in Konto- oder Staffelform dargestellt werden (Art. 958d Abs. 1).

3. *Anhang*

Der Anhang ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung (Art. 959c 58 Abs. 1).⁷⁹ Die folgenden Angaben sind im Anhang aufzuführen: Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind; Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der ER sowie den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird (Art. 959c Abs. 1).

Grosse Unternehmen müssen zusätzliche Angaben im Anhang machen (Art. 961 Ziff. 1). 59 Notwendig sind Angaben zu den langfristig verzinslichen Verbindlichkeiten. Diese Angaben sind nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren aufzuteilen (Art. 961a Ziff. 1). Verlangt sind auch Angaben zum Honorar der Revisionsstelle. Die Honorarangaben sind je gesondert für Revisionsdienstleistungen u. a. Dienstleistungen auszuweisen (Art. 961a Ziff. 2).

4. *Geldflussrechnung*

Das Rechnungslegungsrecht nimmt erstmals die Geldflussrechnung als Bestandteil der 60 Jahresrechnung auf.⁸⁰ Nur grössere Unternehmen müssen eine Geldflussrechnung erstellen (Art. 961 Ziff. 2).

Für Unternehmen, die keine Geldflussrechnung erstellen müssen, ist es aufgrund der 61 darin enthaltenen nützlichen Informationen empfehlenswert, auf freiwilliger Basis eine Geldflussrechnung zu erstellen. Damit erhalten auch kleine und mittlere Unternehmen nützliche Informationen über die Geldflüsse und damit die eigene Zahlungsfähigkeit.⁸¹ Diese Informationen sind insb. in Krisensituationen nützlich, um Gerichte von der Sanierungswürdigkeit zu überzeugen. Anhand einer Geldflussrechnung können Richter besser abschätzen, ob einem Unternehmen eine Nachlassstundung zu gewähren ist (s. Art. 293 ff. SchKG).⁸²

Die Geldflussrechnung zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel und den Geldfluss 62 während der Rechnungslegungsperiode auf.⁸³ Die Geldflussrechnung zeigt den Geldfluss aus drei Bereichen je gesondert (Art. 961b): die Veränderung des Geldflusses aus der Geschäftstätigkeit (operativer Cash Flow), der Investitionstätigkeit (Cash Flow aus Inves-

79 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 472 ff.

80 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 686.

81 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 455 ff.

82 Vgl. MÜLLER, AJP 2/2014, S. 185 ff.

83 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 686.

tition und Devestition) und der Finanzierungstätigkeit (Cash Flow aus Finanzierung und Definanzierung).

- 63 Das OR regelt die Erstellung der Geldflussrechnung nicht im Detail. So wird insb. nicht definiert, welcher Fonds zulässig ist. Damit bleibt etwa unklar, ob nur der Fonds «Flüssige Mittel» oder auch der Fonds «Netto-Flüssige Mittel» (der auch kurzfristige Bankverbindlichkeiten berücksichtigt) zulässig ist.⁸⁴ Immerhin sieht die Botschaft vor, dass die Veränderung der Bilanzposition «Flüssige Mittel» (Art. 959a Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a) als massgebender Fonds mit der Geldflussrechnung zu erklären ist.⁸⁵
- 64 Auch die Ermittlung des Geldflusses aus Geschäftstätigkeit wird nicht im Gesetz geregelt. Damit bleiben wohl die indirekte und die direkte Methode der Ermittlung des Geldflusses aus Betriebstätigkeit zulässig.⁸⁶
- 65 Direkt wird der Geldfluss aus Geschäftstätigkeit ermittelt, indem alle tatsächlichen Geldzuflüsse und Geldabflüsse aus der ER inklusive der relevanten Veränderungen im «Umsatzbereich» (Debitoren, Vorauszahlungen an Lieferanten, Vorräte, transitorische Aktiven, Kreditoren, Anzahlungen von Kunden, transitorische Passiven) einander brutto gegenübergestellt werden. Die indirekte Ermittlung erfolgt, indem der Jahresgewinn bzw. Jahresverlust um alle nicht-geldwirksamen Positionen aus der ER (wie etwa die Abschreibungen und die Bildung von Rückstellungen) und um die Veränderungen im Umsatzbereich, die nicht erfolgswirksam sind, aber zum Geldfluss aus Geschäftstätigkeit gehören, korrigiert wird.⁸⁷
- 66 Sofern das Unternehmen eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard erstellt, kann es im Einzelabschluss auf die Erstellung einer Geldflussrechnung verzichten (Art. 961d Abs. 1).

5. Lagebericht

- 67 Der Lagebericht ergänzt die Jahresrechnung mit einer Erläuterung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens unter den Gesichtspunkten, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen (Art. 961c Abs. 1).⁸⁸ Art. 961c Abs. 3 hält ausdrücklich fest, dass der Lagebericht nicht der in der Jahresrechnung dargestellten wirtschaftlichen Lage widersprechen darf.
- 68 Inhalt des Lageberichts sind insb. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, die Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung, zur Bestells- und Auftragslage, zur Forschungs- und Entwicklungstätigkeit⁸⁹ sowie die aussergewöhnlichen Ereignisse und die Zukunftsaussichten (Art. 961c Abs. 2).⁹⁰ Die heutige Regelung gibt – anders als jene in Art. 663d aOR – ausdrücklich vor, was im Lagebericht (früher «Jahresbericht») zu

84 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 687.

85 S. Botschaft 2007, S. 1717.

86 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 687.

87 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 687f.

88 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 689f.

89 Vgl. MÜLLER/MÜHLEMANN, AJP 22/2013, S. 1651.

90 Vgl. GERHARD, ST 11/2012, S. 901 ff., ST 12/2012, S. 973 ff.

thematisieren ist.⁹¹ Der Lagebericht ist nicht mehr für alle AGs zu erstellen, sondern für alle grösseren Unternehmen (solche, die der ordentlichen Revisionspflicht unterstehen; Art. 961 Ziff. 3 i. V. m. Art. 727).⁹²

Aus Sicht des Praktikers sind vor allem die im Lagebericht notwendigen Erläuterungen zu den Zukunftsaussichten des Unternehmens (Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6) von Interesse. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist hier eine «generelle Beurteilung der geschäftlichen Zukunft vorzunehmen».⁹³ Anders als in Art. 961c Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 geht es hier nicht um Fakten, «sondern um auf Erwartungen basierende Annahmen der Verantwortlichen über den zukünftigen Geschäftsverlauf».⁹⁴ Gegenstand dieser Erläuterungen sind mind. die Zukunftsaussichten zu den gem. Art. 961c Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 erläuterten Bereichen.⁹⁵

Von grosser Bedeutung ist die klare Kennzeichnung der Erläuterungen als Prognosen unter Offenlegung der Prämissen für deren Realisierung. Letztlich sollen die Zukunftsaussichten anhand der Angaben im Lagebericht ex post überprüfbar sein.⁹⁶ Die Darstellung zu den Zukunftsaussichten bezieht sich idealerweise auf die nächsten zwei Jahre, gerechnet ab dem Bilanzstichtag.⁹⁷ Ein Jahr wird als zu kurz beurteilt, da bis zur Bekanntgabe des Geschäftsberichts oft einige Monate seit dem Bilanzstichtag verstrichen sind; mehr als zwei Jahre werden bei unsicheren Verhältnissen keine verlässlichen Prognosen mehr liefern können. Der Prognosezeitraum wird i. d. R. auch abhängig von der Branche, dem Unternehmen oder dem konkreten Sachverhalt sein.⁹⁸

Sofern das Unternehmen eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard erstellt, kann es auf den Lagebericht i. S. v. Art. 961c verzichten (Art. 961d Abs. 1).⁹⁹

6. Eigenkapitalveränderungsrechnung

Grössere Unternehmen stellen mit der Eigenkapitalveränderungsrechnung alle Änderungen des Eigenkapitals dar, die sich aufgrund von Vorgängen wie dem Erwerb oder der Veräusserung von eigenen Aktien sowie der Veränderung von Neubewertungs-, Kapital- und Gewinnreserven in der Geschäftsperiode ergeben.¹⁰⁰

Nach IFRS, IFRS-SME und Swiss GAAP FER ist die Eigenkapitalveränderungsrechnung Pflichtbestandteil des Abschlusses.¹⁰¹ Das OR verlangt keine solche. Die Pflicht zu deren Erstellung ergibt sich somit lediglich, falls ein Abschluss nach anerkanntem Standard erstellt wird. Es ist jedoch zulässig und fördert die Transparenz, auf freiwilliger Basis eine

91 Vgl. NEUHAUS/INAUEN, BSK-OR II, Art. 961c N 1 ff., m. w. H. Gem. Art. 663d aOR waren die Darstellung des Geschäftsverlaufs, der wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie der eingetretenen Kapitalerhöhungen notwendig; vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 662 N 6 ff., m. w. H.

92 S. Botschaft 2007, S. 1717.

93 S. Botschaft 2007, S. 1717.

94 GLANZ/PFAFF, Lagebericht, S. 36.

95 Vgl. GLANZ/PFAFF, Lagebericht, S. 36.

96 Vgl. GLANZ/PFAFF, Lagebericht, S. 36 f.

97 Vgl. GLANZ/PFAFF, Lagebericht, S. 37.

98 Vgl. GLANZ/PFAFF, Lagebericht, S. 37.

99 S. Botschaft 2007, S. 1718.

100 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 424 ff.

101 S. FER-Rahmenkonzept N 7, FER 3.4, FER 24; IAS 1.10(c), IAS 1.106 ff.; vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 426.

Eigenkapitalveränderungsrechnung zu erstellen. Dies macht insb. bei Stiftungen und Vereinen Sinn, die ihre Mittel zweckgebunden einsetzen müssen.¹⁰²

III. Abschluss nach anerkanntem Standard

- 74 Parallel zur Rechnungslegung nach OR müssen publikumsorientierte Unternehmen (s. N 35, 40) einen Abschluss nach anerkanntem Standard erstellen. Welche Rechnungslegungsstandards anerkannt sind, legt der Bundesrat in der VASR fest.
- 75 Gem. Art. 1 VASR gelten als anerkannte Standards:
- Die «International Financial Reporting Standards» (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB);
 - der «International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities» (IFRS for SMEs) des IASB;
 - die «Fachempfehlungen zur Rechnungslegung» (Swiss GAAP FER) der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung;
 - die «United States Generally Accepted Accounting Principles» (US GAAP) des Financial Accounting Standards Board (FASB) und
 - die «International Public Sector Accounting Standards» (IPSAS) des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB).
- 76 Für Banken, Effektenhändler und kollektive Kapitalanlagen sind die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) erlassenen Rechnungslegungsregeln einem anerkannten Standard gleichgestellt (Art. 2 VASR).
- 77 Ein Abschluss nach anerkanntem Standard ist unter anderem zu erstellen, sofern das Unternehmen Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat, der ordentlichen Revisionspflicht untersteht oder mehr als 2000 Genossenschafter hat; Ausnahmen bleiben vorbehalten (s. Art. 962).
- 78 Die Europäische Union (EU) übernimmt in einem speziellen Anerkennungsverfahren IFRS, die ursprünglich vom IASB erlassen wurden, und überträgt sie – allenfalls mit gewissen Anpassungen – ins Gemeinschaftsrecht der EU. Hervorzuheben ist, dass die von der EU übernommenen und mittels Verordnung erlassenen «EU-IFRS» nicht als Basis solcher Abschlüsse gelten.¹⁰³
- 79 Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der IFRS-SME von der SIX SWISS EXCHANGE AG nicht für die Kotierung anerkannt ist, soweit Emittenten mit Sitz in der Schweiz diesen Standard anwenden möchten (s. Art. 6 ff. RLR).

IV. Konzernrechnung

- 80 Grundsätzlich sind alle rechnungslegungspflichtigen juristischen Personen verpflichtet, sofern sie ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrollieren, im Geschäftsbericht für den Konzern eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrech-

102 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 427; s. FER 21.30 ff.

103 S. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11. September 2002, S. 1) und seitherige Änderungen.

nung) zu erstellen (Art. 963 Abs. 1 und 4). Dabei genügt die Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses (sog. Control-Prinzip; s. Art. 963 Abs. 2).¹⁰⁴ Dieser Begriff ähnelt konzeptionell dem Beherrschungsbegriff von IAS 27 a.F.¹⁰⁵ Das «Control-Prinzip» ist eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht, das erst bei der effektiven Ausübung einer einheitlichen Leitung eine Konzernrechnung verlangte (Art. 663e Abs. 1 aOR). Mit dem «Control-Prinzip» werden Konzerne transparenter, da die wirtschaftliche Betrachtungsweise sachgerechter auf sie angewandt wird.

Die neue Regelung ist zwar zu begrüßen, jedoch scheint Art. 963 Abs. 1 und 2 aus internationaler Perspektive bereits überholt: Die IFRS haben mittlerweile die Beherrschung von Unternehmen neu definiert. Der seit 1. Januar 2013 anzuwendende IFRS 10 definiert die Beherrschung aus drei Elementen, die kumulativ vorliegen müssen:¹⁰⁶

- Der Investor hat Einfluss, Entscheidungsmacht oder Verfügungsgewalt über den «investee» bzw. das Beteiligungsunternehmen («power»);
- der Investor ist durch das Investment in den «investee» in seinem Risiko belastet oder er hat schwankende Renditen aus diesem Investment («exposure, or rights, to variable returns from an investee»); und
- der Investor hat die Fähigkeit, seinen Einfluss oder seine Verfügungsgewalt dergestalt einzusetzen, dass die Höhe der Rendite des «investee» beeinflusst wird («link between power and returns»).

Nach der neuen Definition des IFRS 10 soll der wirtschaftliche Gehalt einer Transaktion zur Bestimmung der Beherrschung eines Investors über einen «investee» zentral sein; rechtliche Überlegungen sind in dieser Definition zweitrangig. IFRS 10 könnte dazu führen, dass im Vergleich zur bisherigen Regelung nach IAS 27 a.F. auch Unternehmen in die Vollkonsolidierung einbezogen werden, über die zwar keine Rechtsposition i.S. des «control»-Prinzips gegeben ist, aber dennoch faktisch ein wesentlicher Einfluss, die Erträge des «investee» zu beeinflussen.¹⁰⁷

Die Regeln des anerkannten Standards sind für die Erstellung des Konzernabschlusses zu beachten, sofern das Unternehmen überhaupt ein entsprechendes Regelwerk verwendet. Dem trägt auch Art. 963 Abs. 3 Rechnung, wonach der Konsolidierungskreis ggf. entsprechend dem nach Art. 963b angewendeten anerkannten Standard festgelegt wird. Damit wird für IFRS-Anwender der Beherrschungsbegriff der IFRS für die Ermittlung des Konsolidierungskreises massgeblich. In diesem Fall gehen die IFRS dem OR vor. Das entspricht auch der Absicht des Gesetzgebers, der mit Art. 963 Abs. 3 Widersprüche zwischen OR und anerkannten Standards vermeiden will.¹⁰⁸

Die Konzernrechnung gem. Art. 963b Abs. 3 beinhaltet die konsolidierte Bilanz, die konsolidierte ER, den Anhang der Konzernrechnung sowie eine konsolidierte Geldflussrechnung.¹⁰⁹ Unternehmen, die eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard erstellen

104 Vgl. WATTER/HENRY, M&A, S. 27.

105 S. IAS 27.13 ff. a.F.; Botschaft 2007, S. 1723; vgl. MONSCH/VON DER CRONE, SZW 5/2013, S. 453.

106 S. IFRS 10.7; vgl. CHAUDHRY ET AL., Interpretation, S. 262 ff.; BRUNE, Beck-IFRS-Hb, § 30 N 10 ff.

107 Vgl. OHLUND/TEITLER-FEINBERG, ST 5/2012, S. 310.

108 S. Botschaft 2007, S. 1724.

109 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 694.

(s. Art. 963b Abs. 1, 2 und 4), können ggf. auf den Einzelabschluss nach anerkanntem Standard verzichten (Art. 962 Abs. 3).

- 85 Wird die Konzernrechnung nicht nach anerkanntem Standard erstellt, ist sie lediglich in Übereinstimmung mit den GoR zu erstellen (Art. 963b Abs. 3).¹¹⁰ Nach geltendem Recht besteht weiterhin die Möglichkeit, die Konsolidierung auf Basis unbereinigter Buchwerte der Einzelabschlüsse vorzunehmen.¹¹¹ Bei dieser «Buchwertkonsolidierung» genannten Methode findet keine konsequente Vereinheitlichung der Gliederung und Darstellung der Abschlüsse, keine einheitliche Bewertung und kein korrekter Ausweis von Anteilen Dritter statt. Des Weiteren werden auch Innenbeziehungen nicht systematisch eliminiert. Die Aussagekraft eines solchen Konzernabschlusses ist deshalb äusserst beschränkt.¹¹² Es bleibt jedoch möglich und empfehlenswert, auf freiwilliger Basis entsprechende Vereinheitlichungen und Eliminationen vorzunehmen, damit die Aussagekraft des nach den GoR erstellten Konzernabschlusses verbessert wird.¹¹³ Die Praxis verlangt, dass auch bei der Buchwertkonsolidierung elementarste Eliminationen vorzunehmen sind.¹¹⁴

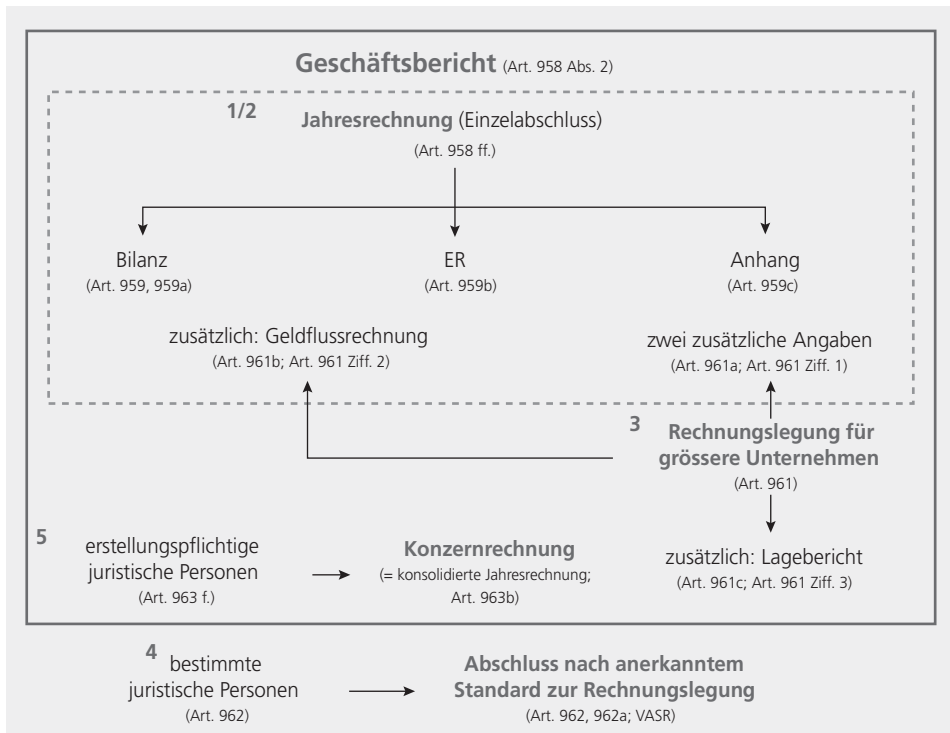


Abb. 2: Bestandteile des Geschäftsberichts i. S. v. Art. 958 Abs. 2

¹¹⁰ Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 694.

¹¹¹ Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 694; MEYER, Ordnungsmässigkeit, S. 67 ff., m. w. H.

¹¹² Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 694 f.

¹¹³ Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 695.

¹¹⁴ Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 374.

V. Exkurs: Vergütungsbericht

Seit einigen Jahren ist vermehrt auch die Rechenschaftsablage über die Vergütung des Top-Managements in den Fokus der Öffentlichkeit geraten.¹¹⁵ Mit der Annahme der von THOMAS MINDER initiierten «Volksinitiative gegen die Abzockerei» gab es auch einige Änderungen in der Rechnungslegung. Bis anhin waren umfangreiche Angaben zu Managementvergütungen im Anhang der Jahresrechnung notwendig, die mit der VegüV in den «Vergütungsbericht» verschoben wurden (s. N 41). Zusätzlich wurden Angaben im Vergütungsbericht notwendig, die früher nicht im Anhang enthalten sein mussten.¹¹⁶ Der Vergütungsbericht ist nicht Bestandteil des Geschäftsberichts.

Die Einzelheiten regelt die VegüV, die seit 1. Januar 2014 in Kraft ist (s. Art. 13 ff. VegüV). Die VegüV soll solange gelten, bis die von der «Volksinitiative gegen die Abzockerei» in Art. 95 Abs. 3 BV neu eingefügten Bestimmungen auf Gesetzesstufe umgesetzt sind.¹¹⁷

E. Unterzeichnung und Vorlage zur Genehmigung des Geschäftsberichts (Abs. 3)

Art. 958 Abs. 3 sieht zweierlei vor: Einerseits ist der Geschäftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorzulegen (erster Satz).¹¹⁸ Überdies enthält Art. 958 Abs. 3 die Pflicht, dass der Vorsitzende des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und die innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständige Person den Geschäftsbericht zu unterzeichnen haben (zweiter Satz).

I. Genehmigung des Geschäftsberichts durch das zuständige Organ

Der Geschäftsbericht ist innert sechs Monaten zu erstellen und dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.¹¹⁹ Bei der AG, Kommandit-AG und Genossenschaft ist dies die GV (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, 764 Abs. 2, 879 Abs. 2 Ziff. 3¹²⁰), bei der GmbH die Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 und 5) und beim Verein die Vereinsversammlung aufgrund ihrer diesbezüglich unentziehbaren Aufsichtsfunktion (Art. 65 Abs. 2 ZGB).¹²¹ Bei den Personengesellschaften ist der Geschäftsbericht allen Gesellschaftern vorzulegen (Art. 558, 598 Abs. 2, 600 Abs. 3). Bei der Stiftung muss der Geschäftsbericht als Teil der präventiven Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde gestellt werden.¹²² Die Frist von sechs Monaten ist eine Ordnungsfrist. Sie kann zwar

115 Vgl. BARMETTLER, Transparenz, S. 3 ff.; MEYER/BARMETTLER, ST 10/2013, S. 695 ff.; MÜLLER, SZW 2/2011, S. 167 ff., m.w.H.

116 Vgl. MALACRIDA/SPILLMANN, GesKR 4/2013, S. 485 ff.; FORSTMOSER, SJZ 14/2012, S. 337 ff., m.w.H.

117 S. Art. 197 Ziff. 10 BV; vgl. VOGT/BASCHUNG, GesKR 1/2013, S. 5 ff.

118 S. Botschaft 2007, S. 1699.

119 Vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 115 ff.; BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, KUKO-OR, Art. 958 N 7; DEKKER, OFK-Aktienrecht, Art. 958 N 11 ff.; EBERLE/BUCHMANN, OFK-OR, Art. 958 N 5; EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 34; GLANZMANN, SJZ 9/2012, S. 207; LIPP, HK-PR, Art. 958 N 16; NEUHAUS/SUTER, BSK-OR II, Art. 958 N 9 ff.

120 Aufgrund eines redaktionellen Versehens des Gesetzgebers wird hier die Genehmigung der Jahresrechnung nicht mehr ausdrücklich erwähnt (s. Botschaft 2007, S. 1805, mit dem «richtigen» Gesetzestext).

121 Vgl. RIEMER, BEK-ZGB, Art. 65 N 16.

122 Vgl. GRÜNINGER, BSK-ZGB I, Art. 84 N 12.

nicht in allgemeiner Weise – insb. nicht mittels Statutenbestimmung – verlängert werden. Jedoch bleiben insb. Beschlüsse über die Genehmigung der Jahres- und Konzernrechnung gültig, auch wenn sie erst nach Ablauf der sechs Monate gefällt wurden.¹²³

- 90 Für börsenkotierte Gesellschaften gelten aufgrund der Selbstregulierung der Börsen zum Teil kürzere Fristen. Für die SIX SWISS EXCHANGE AG sind der Geschäfts- und der Zwischenbericht innert vier Monaten zu veröffentlichen und der SIX EXCHANGE REGULATION AG einzureichen (Art. 10 ff. RLR).¹²⁴

II. Unterzeichnung des Geschäftsberichts

1. Allgemeines

- 91 Mit der Unterzeichnung bestätigen die unterzeichnenden Personen, dass sie die Unterlagen kennen, für richtig befinden und gutheissen.¹²⁵ Es handelt sich um eine Wissens- und Willenskundgabe. Nachträglich kann sich die unterzeichnende Person nicht mehr auf Unkenntnis oder Unrichtigkeit des Inhalts berufen, es sei denn, sie weist nach, dass selbst bei der hierfür notwendigen Sorgfalt Mängel nicht erkennbar waren.¹²⁶ Durch die Unterschrift der zuständigen Personen soll die persönliche Verantwortung für die Richtigkeit des Geschäftsberichts zum Ausdruck gebracht werden.¹²⁷

2. Gegenstand der Unterzeichnung

- 92 Der Geschäftsbericht ist zu unterzeichnen. Laut Botschaft sind auch Konzernrechnungen und Abschlüsse nach anerkanntem Standard zu unterzeichnen.¹²⁸
- 93 In der Praxis stellen sich – gerade im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren – immer Fragen im Zusammenhang mit Zwischenbilanzen, die nicht Bestandteil des Geschäftsberichts sind. Zwischenbilanzen¹²⁹ i. S. v. Art. 725 Abs. 2 oder etwa Art. 11 FusG sowie Liquidationsbilanzen (s. etwa Art. 587, 742 Abs. 1, 745 Abs. 3) sind ebenfalls zu unterzeichnen. Die Unterschrift wird von Gerichten oft verlangt, obwohl die rechtliche Gültigkeit dieser Urkunden nicht von der Unterschrift beeinflusst wird (s. N 104 ff.).
- 94 Ob wie bis anhin ER, Bilanz und Anhang separat zu unterzeichnen sind¹³⁰ oder ob eine einzige Unterschrift des Vorsitzenden des Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der für die Rechnungslegung zuständigen Person für den gesamten Geschäftsbericht ausreicht, ergibt sich nicht direkt aus dem Gesetz. Dieses verlangt nur, dass der Geschäftsbericht unterzeichnet wird. In der Praxis wird vermutlich der Abschlussprüfer für jeden Bestandteil des Geschäftsberichts eine separate Unterschrift oder zumindest ein Visum der unterzeichnungspflichtigen Personen verlangen, solange der Geschäftsbericht in seiner Gesamtheit je mit einer Unterschrift der nach Art. 958 Abs. 3 notwendigen Personen

123 Vgl. SIFFERT/ZIHLER, Handelsregisterrecht, S. 100f., m.w.H. unter anderem auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung bzw. die Handelsregisterpraxis.

124 Vgl. NEUHAUS/SUTER, BSK-OR II, Art. 958 N 12.

125 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 49.

126 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 961 N 1a; NEUHAUS/SUTER, BSK-OR II, Art. 958 N 16f.

127 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 363.

128 S. Botschaft 2007, S. 1699.

129 A. M. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 961 N 3.

130 Vgl. noch nach bisherigem Recht NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 961 N 2.

unterzeichnet ist. Zu erwähnen ist hierbei, dass für die Gültigkeit des Geschäftsberichts keine Unterschriften notwendig sind (s. N 104).

Zum Geschäftsbericht gehören laut Art. 958 Abs. 2 auch die Bilanz, die ER und der Anhang. Bei grösseren Unternehmen gehören zusätzlich die Geldflussrechnung, der Lagebericht, ggf. die Konzernrechnung, nicht aber der allfällige Abschluss nach anerkanntem Standard dazu (s. N 34 ff.).

In der Praxis verlangen Abschlussprüfer i. d. R. auch noch eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung.¹³¹ Mit der Vollständigkeitserklärung erklären die Unterzeichnenden, dass sie die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte gegenüber dem Abschlussprüfer übernehmen. Mit dieser Erklärung sollen auch Vorgänge erfasst werden, die sich nicht in der Jahresrechnung niederschlagen.¹³²

Die Vollständigkeitserklärung sollte von denselben Personen unterzeichnet werden, die schon nach Art. 958 Abs. 3 unterzeichnungspflichtig sind.

3. Unterzeichnungspflichtige Personen

Abs. 3 sieht vor, dass der Geschäftsbericht vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie von der für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen ist.¹³³ Unterzeichnungspflichtig sind, neben der für die Rechnungslegung zuständigen Person, grundsätzlich die folgenden (meistens im Handelsregister eingetragenen) Personen:¹³⁴

- Beim Einzelunternehmen der Geschäftsinhaber;
- bei der Kollektivgesellschaft sämtliche Gesellschafter;
- bei der Kommanditgesellschaft sämtliche unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementäre);
- bei der AG der VR-Präsident oder das einzige VR-Mitglied (bei Ein-Person-AG);
- bei der Kommandit-AG sämtliche unbeschränkt haftenden Gesellschafter (diese bilden die Verwaltung);
- bei der GmbH der Vorsitzende der Geschäftsführung bzw. der einzige Geschäftsführer (bei Ein-Person-GmbH);
- bei der Genossenschaft der Präsident der Verwaltung bzw. das einzige Mitglied der Verwaltung;
- beim Verein der Präsident des Vorstands bzw. das einzige Mitglied des Vorstands und
- bei der Stiftung das oberste Stiftungsorgan, i. d. R. der Präsident des Stiftungsrats bzw. das einzige Mitglied des Stiftungsrats.

131 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2016, S. 381 ff., 532 f.; EXPERTSUISSE, HWP 2013, S. 198 f.

132 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2016, S. 381; EXPERTSUISSE, HWP 2013, S. 198.

133 Vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 118; BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, KUKO-OR, Art. 958 N 7; DEKKER, OFK-Aktienrecht, Art. 958 N 14 ff.; EBERLE/BUCHMANN, OFK-OR, Art. 958 N 6 f.; EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 34; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 363 f.; LIPP, HK-PR, Art. 958 N 17; NEUHAUS/SUTER, BSK-OR II, Art. 958 N 16 f.

134 Vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, Gesellschaftsrecht, § 8 N 106; ZIHLER, SHK-HRegV, Art. 17 N 2; auch BARMETTLER, Finanz- und Rechnungswesen Newsletter Dezember 2017/Januar 2018, S. 2. Gibt es einen Co-Vorsitz, so haben beide Co-Vorsitzende den Geschäftsbericht zu unterzeichnen, da sie sich die Funktion teilen.

- 99 Wer für die Rechnungslegung innerhalb des Unternehmens zuständig ist, bestimmt sich i. d. R. nach dem Organisationsreglement.¹³⁵ Prinzipiell wird dies der Chief Financial Officer (CFO) oder der Leiter Rechnungswesen sein.
- 100 Für (mittlere oder grosse) Unternehmen, bei denen der Vorsitzende des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und die für die Rechnungslegung zuständige Person verschiedene Personen sind, lassen sich die zwei geforderten Unterschriften zweifelsfrei leisten. Nicht wörtlich erfüllen lässt sich das Erfordernis gem. Abs. 3 bei Unternehmen mit einem einzigen Gesellschafter und ohne Mitarbeiter sowie bei Unternehmen mit externem Rechnungswesen.
- 101 Ebenso stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die für die Rechnungslegung zuständige Person im Handelsregister eingetragen sein muss (s. Abb. 3).
- 102 Die Literatur hat sich bisher nicht mit der Konstellation in Kleinstverhältnissen befasst. Als Konsequenz wurde die Fragestellung, wie Unternehmen mit nur einem (oder ohne) Mitarbeiter sowie solche mit externem Rechnungswesen das Erfordernis nach einer das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ergänzenden Zweitunterschrift der für die Rechnungslegung zuständigen Person einhalten können, erst von der Praxis aufgegriffen. Dabei werden die in Abb. 3 aufgezeigten Empfehlungen gegeben.¹³⁶

Konstellation I: Kleine Unternehmen (Einzelunternehmen, Ein-Person-GmbH, Ein-Person-AG)

Bei kleinen Unternehmen können der Vorsitzende des obersten Verwaltungsorgans und die für die Rechnungslegung zuständige Person ein- und dieselbe Person sein, etwa beim Einzelunternehmen. Hier ist nur eine Unterschrift zu leisten.

Konstellation II: Fehlender Handelsregistereintrag der für die Rechnungslegung zuständigen Person

Nach Art. 958 Abs. 3 ist der Geschäftsbericht auch von der für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen. Ob diese Person im Handelsregister eingetragen sein muss, ist gem. Wortlaut nicht relevant. Entsprechend ist die Unterschrift auch durch einen nicht zeichnungsberechtigten Leiter Rechnungswesen, ein nicht zeichnungsberechtigtes, für Finanzen zuständiges Geschäftsleitungsmitglied oder einen nicht zeichnungsberechtigten Buchhalter zwingend notwendig (Ausnahmen: Personalunion in kleinen Unternehmen: Konstellation I; externes Rechnungswesen: Konstellation III). Hiermit verbunden ist die Bestätigung einer korrekten und vollständigen Erfassung aller wesentlichen Geschäftsfälle, welche durch den Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans meist nicht geleistet werden kann (insb. wenn dieser selber kein Finanzfachmann ist).

Konstellation III: Externer Beauftragter für das Rechnungswesen (z. B. Treuhänder)

Die für das externe Rechnungswesen verantwortliche Drittperson (Treuhänder) bzw. der Vertreter eines Leitungs- oder Verwaltungsmandats bei juristischen Personen (Treuhänderunternehmen) haben den Geschäftsbericht nicht mit zu unterzeichnen, da es sich gem. Wortlaut bei ihnen nicht um die innerhalb des Unternehmens zuständige Person handelt.

Abb. 3: Unterzeichnung (für die Rechnungslegung zuständige Person) in Kleinstverhältnissen

¹³⁵ Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 961 N 4.

¹³⁶ Vgl. BARMETTLER, Finanz- und Rechnungswesen Newsletter Dezember 2017/Januar 2018, S. 3; BDO AG, Q&A, S. 4f. (Frage 1.2).

Für die Unterzeichnung nach Art. 958 Abs. 3 gelten nicht die allgemeinen handelsrechtlichen Vertretungsnormen.¹³⁷ Die Unterzeichnung durch einen Prokuristen ist unzulässig. Eine Stellvertretung ist wohl möglich, soweit der Vertretene den Inhalt des Geschäftsberichts kennt.¹³⁸

4. Wirkung der Unterzeichnung

Obwohl der Geschäftsbericht zu unterzeichnen ist, macht die fehlende Unterschrift den Geschäftsbericht nicht ungültig.¹³⁹ Die Unterzeichnungspflicht ist keine Gültigkeitsvoraussetzung, sondern nur eine Ordnungsvorschrift.¹⁴⁰

Die Botschaft betont, dass die Unterzeichnung durch die entsprechende Person keine Einschränkung der Verantwortlichkeit bewirkt. Es werden somit grundsätzlich nicht nur die unterzeichnenden Personen verantwortlich, sondern auch die restlichen Mitglieder des Organs,¹⁴¹ da bspw. bei der AG¹⁴² grundsätzlich der gesamte VR für die Erstellung des Geschäftsberichts zuständig ist. Dies ist eine seiner unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6).¹⁴³

Aus strafrechtlicher Sicht ist anzufügen, dass der Geschäftsbericht und dessen Bestandteile Urkunden mit erhöhter Glaubwürdigkeit sein können. Die teilweise unterlassene Verbuchung von Einnahmen oder Ausgaben oder die Verbuchung von Vorgängen, die nicht stattgefunden haben, sowie der entsprechende Ausweis im Geschäftsbericht können strafrechtliche Konsequenzen haben,¹⁴⁴ etwa Strafbarkeit wegen einer Falschbeurkundung (Art. 251 Ziff. 1 StGB).¹⁴⁵ Die Unterzeichnung des Geschäftsberichts ist hierfür nicht notwendig, auch die Genehmigung durch das zuständige Organ – bei der AG die GV – ändert nichts an der potenziellen Strafbarkeit.¹⁴⁶ Strafrechtlich relevantes Verhalten kann indes nur vorliegen, wenn zivilrechtliche Rechnungslegungsbestimmungen verletzt wurden.¹⁴⁷

III. Hinweis zu ausländischer Regulierung mit extra-territorialer Wirkung auf die Schweiz

Für internationale Publikumsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz sind allenfalls weitere Pflichten zu beachten. Zu denken ist vor allem an Pflichten, die sich etwa im Falle einer Sekundärkotierung der Wertpapiere an einem ausländischen Börsenplatz ergeben.¹⁴⁸

137 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 48 f.

138 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 961 N 5; DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht, S. 145.

139 Vgl. NEUHAUS/SUTER, BSK-OR II, Art. 958 N 6.

140 S. BGE 103 IV 23, S. 25.

141 S. Botschaft 2007, S. 1699; vgl. BÖCKLI, Aktienrecht, § 18 N 130 ff.

142 Bei der GmbH ist dies grundsätzlich eine Aufgabe der Geschäftsführer (s. Art. 810).

143 Vgl. FORSTMOSER, Organisationsreglement, § 8 N 47 ff., 91 ff.

144 Vgl. DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht, S. 158 ff.

145 S. Bilanzfälschung N 27 ff.

146 S. BGE 129 IV 130, S. 135; vgl. DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht, S. 159.

147 Vgl. BOOG, BSK-StGB, Art. 251 N 87 ff., m. w. H.

148 Vgl. VON DER CRONE/ROTH, AJP 2/2003, S. 131 ff.

- 108 In den USA muss das Top-Management (Chief Executive Officer [CEO] und CFO) von Publikumsgesellschaften periodisch mittels Unterschrift bestätigen, dass es die Geschäftsberichte geprüft und für richtig befunden hat sowie der Geschäftsbericht nach Wissen des CEO bzw. CFO die Vorgaben der Wertpapier- bzw. Kapitalmarktregulierung einhält.¹⁴⁹ Weitere Pflichten können etwa auch darin bestehen, die Aufrechterhaltung eines adäquaten IKS zu bescheinigen.¹⁵⁰

F. Vergleich mit IFRS

- 109 Der grundlegende Unterschied zum OR ergibt sich bei IFRS mit deren Vorgabe, den Abschluss nach dem Grundsatz der «fair presentation» zu erstellen. Der IFRS-Abschluss sieht die Informationsfunktion als zentral an, wohingegen der OR-Abschluss auch noch für weitere Funktionen konzipiert ist, wie etwa Ausschüttungsbemessung, Kapitalaufbringung und -erhaltung oder Steuerbemessung. Der IFRS-Abschluss soll nützliche Informationen bereitstellen, die es Investoren ermöglichen, gestützt auf diese ihre Investitionsentscheidungen zu treffen.¹⁵¹ In IAS 1.15 ff. ist die Generalnorm der «fair presentation» erwähnt. Vermutungsweise wird dieses Bild auch tatsächlich vermittelt, wenn die Vorgaben der IFRS eingehalten werden.¹⁵² Damit soll der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ohne willkürliche stille Reserven vermitteln.
- 110 Sollte dennoch eine getreue Anwendung der Standards den Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse trüben, ist es (in sehr seltenen Fällen) möglich, von Standards abzuweichen.¹⁵³ Damit fungiert die Generalnorm der «fair presentation» als «overriding principle». Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass IAS 1.19 selbst festhält, dass das «overriding principle» nur in «äusserst seltenen» Ausnahmefällen zur Anwendung gelangt.¹⁵⁴ In der Schweiz scheint die Bedeutung dieser Norm als «overriding principle» auch relativ gering zu sein.¹⁵⁵ Hinzu kommt, dass das OR zwar verlangt, dass der Abschluss eine zuverlässige Beurteilung durch Dritte ermöglichen soll, aber dennoch nicht die Bildung und Auflösung von willkürlichen stillen Reserven verbietet (s. N 27 ff.).
- 111 Ein nach IFRS vollständiger Abschluss («complete set of financial statements») enthält Bilanz («statement of financial position as at the end of the period»), Gesamtergebnisrechnung («statement of profit or loss and other comprehensive income for the period»), Eigenkapitalveränderungsrechnung («statement of changes in equity for the period»), Geldflussrechnung («statement of cash flows for the period») und Anhang («notes»).¹⁵⁶ Für den Konzernabschluss sind dieselben Bestandteile notwendig.

149 S. 15 U.S.C. § 7262 (= § 404 des Sarbanes-Oxley Act of 2002); vgl. COFFEE/SALE/HENDERSON, Securities, S. 204 ff.; ALLEN/KRAAKMAN, Business, S. 258 f.; VON DER CRONE/ROTH, AJP 2/2003, S. 131 ff.

150 S. z. B. 15 U.S.C. § 7262 (= § 404 des Sarbanes-Oxley Act of 2002); VON DER CRONE/ROTH, AJP 2/2003, S. 131 ff.

151 S. IFRS-Rahmenkonzept N 2.4 f.; IAS 1.9; vgl. WAWRZINEK/LÜBBIG, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 20.

152 S. IAS 1.15.

153 S. IAS 1.19.

154 Vgl. PELLENS ET AL., Rechnungslegung, S. 104 f.

155 Vgl. HOHMANN/MÜLLER, Schweiz, S. 600 ff., m. w. H.

156 S. IAS 1.10.

Im Gegensatz zum OR sehen die IFRS insb. auch die Erstellung einer Eigenkapitalveränderungsrechnung vor (s. N 72 f.).¹⁵⁷ Ferner umfassen sie für kapitalmarktorientierte Unternehmen einen Standard zur unterjährigen Zwischenberichterstattung; IAS 34 regelt die Einzelheiten. Das OR kennt eine Pflicht zur Zwischenberichterstattung nur in vereinzelten Fällen, wie etwa bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung (interner Vermögensstatus gem. Art. 725 Abs. 2) oder bei Transaktionen nach dem FusG (Art. 11, 35, 58). Ein Standard zum Lagebericht ist in den IFRS nicht enthalten. Immerhin existiert das Practice Statement «Management Commentary».¹⁵⁸

Die IFRS verlangen für kapitalmarktorientierte Unternehmen eine Segmentberichterstattung; nach OR ist diese nicht Pflicht.¹⁵⁹

Rechtliche Fragen wie z.B., wer den Abschluss zu unterzeichnen hat und wem der Abschluss zur Genehmigung vorzulegen ist, sind in den IFRS nicht geregelt.

G. Vergleich mit IFRS-SME

Der IFRS-SME verlangt ebenso die Erstellung des Abschlusses nach dem Grundsatz der «fair presentation» und lässt keine willkürlichen stillen Reserven zu.¹⁶⁰ Der IFRS-SME-Abschluss zielt – im Gegensatz zum OR-Abschluss – ebenfalls ausschliesslich auf die Informationsfunktion; Ausschüttungs-, Kapitalaufbringungs-, Kapitalerhaltungs-, und Steuerbemessungsfunktion kommt ihm nicht zu.

Der Abschluss gem. IFRS-SME enthält Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Anhang, Geldflussrechnung sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung.¹⁶¹ Eine Segmentberichterstattung sieht der IFRS-SME nicht vor, da er sich nicht an Unternehmen des Kapitalmarkts, sondern an nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen richtet.¹⁶² Der Konzernabschluss ist im IFRS-SME selbstverständlich vorgesehen.¹⁶³ Ein Lagebericht oder «Management Commentary» ist nicht vorgesehen.

Eine Regelung wie in Art. 958 Abs. 3 betreffend die Unterzeichnung und Genehmigung des Abschlusses bildet nicht Gegenstand des IFRS-SME.

H. Vergleich mit Swiss GAAP FER

Die Swiss GAAP FER verlangen die Rechnungslegung nach dem Grundsatz der «true and fair view»,¹⁶⁴ also der Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse. Stille Willkürreserven dürfen im Gegensatz zum OR weder gebildet noch aufgelöst werden.¹⁶⁵ Der Abschluss nach Swiss GAAP FER hat lediglich Informationsfunktion. Steuerbemessungs-, Kapital-

157 S. IAS 1.10(c).

158 S. Kommentar zu Art. 961c N 76 ff.

159 S. IFRS 8; vgl. WEISS, Segmentberichterstattung, S. 29 ff., m. w. H. zu regulatorischen Fragen.

160 S. IFRS-SME 3.2.

161 S. IFRS-SME 3.17; vgl. GLANZ/PFAFF, IFRS-SME, S. 54 ff.

162 Vgl. DRIESCH, Beck-IFRS-Hb, § 46 N 39.

163 S. IFRS-SME 9.1 ff.

164 S. FER 1.2.

165 S. FER-Rahmenkonzept N 13.

aufbringungs-, Kapitalerhaltungs- und Ausschüttungsbemessungsfunktionen übernimmt nur der OR-Abschluss, nicht jedoch der Abschluss nach Swiss GAAP FER.

- 120 Der Geschäftsbericht nach Swiss GAAP FER besteht aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung. In Konzernverhältnissen ist ausserdem die Konzernrechnung zu erstellen. Die Jahres- bzw. Konzernrechnung enthält Bilanz, ER, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang.¹⁶⁶ Der Jahresbericht entspricht gedanklich dem Lagebericht gem. Art. 961c.¹⁶⁷
- 121 Sowohl das OR wie auch die Swiss GAAP FER knüpfen die Rechnungslegungspflichten an die Grösse des Unternehmens. Kleine Unternehmen müssen nur wenige Standards – die «Kern-FER» – anwenden. Grössere Unternehmen, d.h. solche, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der folgenden Grössen überschreiten, müssen weitere FER anwenden: (1) Bilanzsumme von CHF 10 Mio., (2) Jahresumsatz von CHF 20 Mio., (3) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.¹⁶⁸
- 122 Anders als nach OR müssen alle Unternehmen, die FER anwenden, den Geschäftsbericht mit allen Bestandteilen – also Jahresrechnung, ggf. Konzernrechnung und Jahresbericht – bekannt machen. Für börsenkotierte Unternehmen schreibt FER 31 eine Segmentberichterstattung vor. Mit FER 31 wird der bisherige modulare Aufbau der FER um das Modul «börsenkotierte Unternehmen» ergänzt.¹⁶⁹
- 123 Die Swiss GAAP FER enthalten keine Regelungen zu rechtlichen Themen wie etwa, wer den Abschluss zu unterzeichnen hat und wem der Abschluss zur Genehmigung vorzulegen ist.

166 S. FER-Rahmenkonzept N 7.

167 S. FER-Rahmenkonzept N 34, Kommentar zu Art. 961c N 81.

168 S. FER 1.2.

169 Vgl. MEYER/SUTER, ST 3/2013, S. 104ff.